Privilegirte Schlesische Zeitung.

№ 172. Breslau, Sonntag den 26. Juli. 1846.

Verleger: Wilhelm Gottlieb Korn. Redacteur: R. Hilscher.

Uebersicht der Nachrichten.

Inland.

Berlin, 24. Juli. — Nach der amtlichen Veröffentlichung (welche wir hiernächst folgen lassen) schloß der Status der kgl. Bank am 13. Mai d. J. folgendermaßen ab:

Activa.

	Rtlr.	Sgr.
1) Wechselbestände	10,594,425	14
2) Lombard-Forderungen	8,245,486	24
3) Inländische Staats- u. Kommunalpapiere und Pfandbriefe nach dem Nennwerthe	12,725,861	8
4) Zinsreste dieser öffentl. Papiere	144,600	—
5) Hypothekarische, Buch- und andere Forderungen	438,120	8½
6) Grundstücke und Inventarien der Hauptbank und der Provinzial-Bank-Comtoire	595,000	—
7) Bestände an Barren, geprägtem Gelde und Kassen-Anweisungen	8,915,382	13½
Summa der Activa	41,658,876	8

Passiva.

	Rtlr.	Sgr.
1) Depositen-Kapitalien	25,991,529	7½
2) Schuldige Depositen-Zinsen	366,213	17½
3) Die vom Staate gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen empfangenen Kassen-Anweisungen	6,000,000	—
4) Von Staatskassen empfangene Vorschüsse u. Einnahme-Revenüen	3,221,166	2
5) Guthaben von Instituten und Privat-Personen mit Einschluß des Giro-Verkehrs	5,089,622	22
Summa der Passiva	40,668,531	19
bleibt Ueberschuß	990,344	19

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Betheiligung von Privatpersonen bei der Bank betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 15ten v. M. habe Ich gern ersehen, daß die in Meinem Befehle vom 11ten April d. J. in Aussicht gestellte Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank schon jetzt zur Ausführung kommen soll. — Ich lasse Ihnen daher den von Mir nach vorgenommenem Gutachten des Staats-Ministeriums genehmigten Entwurf zu einer neuen, unter Voraussetzung der erforderlichen Betheiligung von Privatpersonen angefertigten Bankordnung hierbei wieder zugehen, und ermächtige Sie, denselben mit diesem Meinem Befehle und dem anliegenden, am 13. Mai d. J. aufgenommenen Status des Vermögens der Bank öffentlich bekannt zu machen und Anmeldungen von Privatpersonen zur Betheiligung an der Bank anzunehmen. Indem Ich Ihnen überlasse, die näheren Bedingungen, unter welchen die Zeichnung zur Betheiligung bei der Bank angenommen werden soll, die einzelnen Einzahlungs-Termine und die Folgen der nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geleisteten Einzahlungen festzusetzen, auch nach den Umständen im Allgemeinen, wie in einzelnen Fällen zu modificiren, bestimme Ich im Uebrigen was folgt:

I. Die im Entwurfe anliegende Bankordnung soll, wenn das Einschuß-Kapital von Zehn Millionen Thalern binnen drei Monaten, vom Tage Ihrer Bekanntmachung ab, vollständig gezeichnet sein wird, mit dem 1. Januar 1847 in Kraft treten, und behalte Ich Mir vor, in diesem Falle auf Ihren Antrag die förmliche Publikation derselben noch besonders anzuordnen.

II. Bei dem Abschlusse der Bankbücher für das Jahr 1846 werden diejenigen Activa ausgeschieden, gegen deren Sicherheit nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Haupt-Bank-Directoriums Bedenken obwalten. Die hiernach am 1. Januar 1847 verbleibenden Activa und Passiva werden auf die neu anzulegenden Hauptbücher der preußischen Bank für deren Rechnung übertragen. Der sich ergebende Ueberschuß bildet das Einschuß-Kapital des Staats bei der preußischen Bank. Ansprüche an die Bank aus dem Zeitraume vor dem 1. Januar 1847, welche nicht auf die Hauptbücher der preußischen Bank übertragen sind, ist der Staat zu vertreten verpflichtet, so wie ihm alle Forderungen und Rechte zustehen, welche nicht dorthin übertragen sind. Die ausgeschiedenen Activa werden für alleinige Rechnung des Staats durch die Bank-Beamten eingezogen und treten, so weit sie eingehen, dem Einschuß-Kapital des Staats hinzu.

III. Zu den auf die Bücher der preußischen Bank mit dem 1. Januar 1847 zu übertragenden Activis (II.) nebst deren Erträgen von diesem Zeitpunkte ab, gehören: 1) die Wechselbestände und Lombard-Forderungen; 2) die alsdann vorhandenen inländischen Staats- und Kommunal-Papiere und Pfandbriefe, welche über den im Status vom 13. Mai d. J. aufgeführten Betrag nicht vermehrt werden dürfen, nach dem Nennwerthe; 3) die hypothekarischen, Buch- und anderen Forderungen, mit Einschluß der Vorschüsse zur Anfertigung der Banknoten; 4) die Grundstücke und Inventarien; 5) die Bestände an Barren, geprägtem Gelde, Kassen-Anweisungen, Giro-Anweisungen und Banknoten.

Die Passiva dagegen bestehen: 1) in den Depositen-Kapitalien und deren Zinsresten; 2) in den vom Staate gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen empfangenen 6 Millionen Thalern Kassen-Anweisungen; 3) in den bis dahin ausgefertigten Banknoten und den noch unberichtigten Anfertigungskosten derselben; 4) in den von Staatskassen an Vorschüssen und zur Verrechnung empfangenen Geldern; 5) in dem Guthaben von Privatpersonen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs.

IV. Die Anmeldungen, zu denen auch Ausländer zuzulassen sind, erfolgen auf Grund des anliegenden Entwurfes der Bank-Ordnung und der Bestimmungen dieser Ordre, und müssen auf eine bestimmte Anzahl von Bank-Antheilen zu Eintausend Thalern lauten.

V. Die Zeichnungen können nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Erlaß der Aufforderung zum Zeichnen für geschlossen erklärt werden, und erfolgt die desfallsige Erklärung, so wie die theilweise oder allgemeine Ermäßigung der gezeichneten Beträge, sofern die Anmeldungen die Gesammtsumme von Zehn Millionen Thalern übersteigen sollten, durch eine besondere Commission, welche auf Ihre Aufforderung zusammentritt und aus Ihnen, dem Finanzminister und dem Justizminister, bestehen soll. Diese Commission hat bei einer etwa erforderlichen Ermäßigung der gezeichneten Beträge zunächst dahin zu sehen, daß die in der Bankordnung vorgeschriebene Theilnahme der Bankantheils-Eigner an der Verwaltung, sowohl bei der Hauptbank als in den Provinzen sofort ins Leben treten kann, sodann aber nach Möglichkeit auf eine verhältnißmäßige Betheiligung aller Provinzen Bedacht zu nehmen. — Sie muß das ihr übertragene Geschäft binnen acht Tagen vollenden. Reklamationen gegen ihre Festsetzungen finden nicht statt. Die von der Kommission festgesetzte und bescheinigte Betheiligungsliste haben Sie dem Hauptbank-Directorium zuzufertigen, welches die Unterzeichner durch die Post von dem ihnen bewährten Betrage in Kenntniß zu setzen hat.

VI. Die Einzahlung muß dergestalt erfolgen, daß bis zum 2ten Januar 1847 mindestens Fünf und Zwanzig Prozent des gezeichneten oder ermäßigten Betrages, der Ueberrest aber vor dem 6. Juli 1847 eingezahlt ist.

VII. Die Eintragung der Betheiligten in die Stammbücher der Bank erfolgt auf Grund der von der Kommission festgesetzten, und bescheinigten Betheiligungsliste, sobald die betreffenden Beträge vollständig eingezahlt sind. Das Haupt-Bank-Directorium fertigt sodann die Bankantheils-Scheine aus. Cessionen der durch die Anmeldungen und erfolgten Einzahlungen erworbenen Rechte sind vor Ausfertigung der Bankantheils-Scheine der Bank gegenüber ungültig, das Haupt-Bank-Direktorium läßt daher den Zeichnern die auf ihren Namen ausgefertigten Bankantheils-Scheine ohne Rückgabe der Kassen-Quittungen über die Einzahlungen verabfolgen.

VIII. Nach erfolgter Festsetzung der gezeichneten Beträge fertigt die sub V. gedachte Kommission ein Verzeichniß derjenigen Zweihundert Betheiligten an, welche nach ihrer Festsetzung die meisten Antheile erhalten und im Uebrigen nach den Bestimmungen der Bankordnung (§. 61 seq.) zur Theilnahme an der Versammlung der Meistbetheiligten berechtigt sein würden, so wie ein zweites Verzeichniß aller derjenigen, welche nach der Bank-Ordnung (§. 66) zu Mitgliedern des Central-Ausschusses wählbar sein würden.

IX. Auf Grund des von der Kommission festgestellten Verzeichnisses haben Sie alsdann eine Versammlung der Meistbetheiligten nach §. 62 der Bankordnung zu berufen, welche vom 1. Januar 1847 ab bis zum Zusammentritt einer nach Vorschrift der Bankordnung gebildeten Versammlung der Meistbetheiligten im Februar 1848, alle derselben darin beigelegten Rechte und Pflichten haben und insonderheit befugt sein soll, den Central-Ausschuß aus den Betheiligten, welche in das zweite **sub VIII.** gedachte Verzeichniß aufgenommen sind, zu wählen. — Der auf diese Weise gewählte Centralausschuß soll auf Ihre Aufforderung sofort zusammentreten und vom 1. Januar 1847 ab bis zum Zusammentritt eines nach Vorschrift der Bankordnung erwählten Centralausschusses im Jahre 1848 alle demselben darin beigelegten Rechte und Pflichten haben. — Eben dies findet statt in Betreff der in gleicher Art und für dieselbe Zeit von Ihnen nach den Bestimmungen der Bankordnung, jedoch auf den Grund der zur Eintragung in die Stammbücher der Bank von der Commission festgesetzten und bescheinigten Betheiligungs-Liste einzurichtenden Provinzial-Ausschüsse und der für die Provinzial-Comtoire zu erwählenden Beigeordneten und deren Stellvertreter.

X. Die nach vorstehenden Bestimmungen zu bestellenden Deputirten des Centralausschusses und Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire haben sich bei dem Abschlusse der Bankbücher am Schlusse des Jahres 1846 und der dabei stattfindenden speziellen Revision von dem Vorhandensein der auf die Hauptbücher der Preußischen Bank zu übertragenden, bei der Hauptbank und in den Provinzen befindlichen Activa zu überzeugen, und daß dies geschehen sei, durch Mitunterschrift der Revisions-Verhandlungen anzuerkennen. — Nach beendigter Uebertragung dieser Activa und der auf die preuß. Bank übergehenden Passiva auf die Hauptbücher der preuß. Bank, haben die Deputirten des Centralausschusses die Richtigkeit der Uebertragung zu prüfen und zu bescheinigen, wodurch der Uebergang der Activa und Passiva auf die preuß. Bank als am 1. Jan. 1847 vollständig erfolgt, festgestellt wird.

XI. Sollte am 1. Jan. 1847 nicht mindestens auf drei Viertheile der 10,000 Bankantheile der Einschuß von Fünf und Zwanzig Procent mit 1,875,000 Thlr. geleistet sein, so ist die Bank berechtigt, die Zeichnungen aufzuheben; sie hat alsdann die geleisteten Einschüsse nebst Vier Procent Zinsen nach Ablauf von 4 Wochen am Einzahlungsorte den Zeichnern zurückzuzahlen, womit alle Ansprüche derselben aus der Zeichnung erlöschen. — Eben dies findet Statt, wenn bei den folgenden Einzahlungen nicht jedesmal anderweitig mindestens auf drei Viertheile der 10,000 Bankantheile der von Ihnen auszuschreibende fernere Einschuß geleistet ist. — Wenn die Bank — was ihr freisteht — die Zeichnung aufrecht erhalten will, ungeachtet der gezeichnete volle Betrag des Einschuß-Kapitals der zehn Millionen Thaler nicht eingezahlt ist, so ist die Bank berechtigt und verpflichtet, die nicht eingezahlten und verfallenen Bankantheile sobald als möglich, jedoch nicht unter dem Nennwerthe, anderweitig unterzubringen, und tritt bis zu deren Unterbringung bei Vertheilung des Gewinnes nach §. 36 der Bankordnung der Reservefonds dergestalt an die Stelle der nicht eingezahlten Antheile, daß der auf diese fallende Theil der als Extradividende unter die Bankantheils-Eigner zu vertheilenden Hälfte des Gewinn-Ueberrestes an jenen Fonds gezahlt wird. — Wenn die Anmeldungen zur Betheiligung bei der Bank erfolg

t

sein werden, will Ich Ihren Anträgen wegen gesetzlicher Publikation der Bankordnung entgegensehen.

Sanssouci 18. Juli 1846. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

Bank-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Unserer, in der Ordre vom 11. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 153) ausgesprochenen Absicht wegen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank durch die Zeichnung eines Einschuß-Kapitales von Zehn Millonen Thalern entsprochen worden ist, haben Wir beschlossen, der Bank eine, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Wir verordnen demnach, daß das bisherige Bank-Institut als Preußische Bank fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bank-Ordnung.

Titel I. Von den Geschäften und Fonds der Bank. § 1. (Zweck der Bank.) Die Bank ist bestimmt, den Geld-Umlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. § 2. (Geschäfte der Bank.) Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu discontiren, und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geld-Anweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geld-Kapitalien gegen Verbriefung, so wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar, anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt. § 3. Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Documente aller Art, so wie verschlossene Packete ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen. § 4. (Wechselverkehr.) Die Bank discontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effecten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei. § 5. (Lombardsverkehr.) Zinsbare Darlehne wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thalern, nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen, namentlich a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 pCt.; b) gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Course; c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 pCt. ihres Courswerthes, so wie endlich d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit. Andere öffentliche Papiere, als die sub b gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen. § 6. (Zinssatz.) Die Bank hat für den Disconto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinssatz allgemein festsetzen. Bei ihren Lombard-Geschäften darf sie Sechs Procent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten. § 7. (Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geldanweisungen und Giro-Verkehr.) Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den hiesigen Central-Staatskassen fließenden Ueberschüsse, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Central-Kassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geld-Anweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geld-Anweisungen und anderweitigen Inkasso's, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giro-Verkehr und insbesondere für jetzt auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen Unserer Ordre vom 31. Januar 1841 (Gesetz-Sammlung S. 29). Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden. § 8. (Bankvaluta.) Die Bank zahlt und rechnet im Preußischen Silbergelde, nach den Werthen, welche durch Unser Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821 (No. 673 der Gesetz-Sammlung) bestimmt worden sind. § 9. (Fonds der Bank.) Das Betriebs-Kapital der Bank besteht 1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapitale (§§ 10. 11. 18.), und aus dem nach § 18. zu bildenden Reservefonds; 2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichts-Behörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten (§§ 21. bis 26.). § 10. (Eingeschossenes Kapital: a) der Privat-Personen.) Das von Privat-Personen einzuschießende Kapital beläuft sich auf den Betrag von Zehn Millionen Thalern, welche in Zehn Tausend Antheile, jeder zu Tausend Thaler eingetheilt und baar in Preußischem Silbergelde, vierzehn Thaler auf die feine Mark gerechnet, zu den Kassen der Bank einzuzahlen sind. Jeder Bank-Antheil wird mit dem Nominalbetrage von Tausend Thalern in die zu diesem Behufe besonders anzulegenden Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Eigners nach Namen, Wohnort und Stand, eingetragen. Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Eigner für jeden Bank-Antheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheils-Schein). Mit den Bankantheils-Scheinen werden an die Bankantheils-Eigner zugleich Scheine, welche zu Erhebung der jährlich oder auch halbjährlich (cf. § 98) zahlbaren und nach Ablauf jedes Rechnungs-Jahres besonders festzusetzenden Dividende berechtigen (Dividenden-Scheine) und zwar auf fünf Jahre ausgegeben, und nach Ablauf dieser Frist gegen Produktion der Bankantheils-Scheine, welche mit einem Vermerke hierüber zu versehen sind, ohne Prüfung der Legitimation des Präsentanten erneuert. Dieselben sind auf den Inhaber gestellt, und wird durch deren Einlösung die Bank von jedem Anspruche befreit. § 11. Wir behalten Uns vor, zu jeder Zeit, sobald das Bedürfniß eintritt, das Einschuß-Capital bis auf das Doppelte seines jetzigen Betrages zu erhöhen. Ueber das Bedürfniß und über die Art der Vermehrung, so wie über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Bank-Antheils-Eigner am Gewinne der Bank (§§ 19, 36), sind die Bank-Antheils-Eigner zuvor zu hören. Bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch freiwillige Zeichnung haben die Eigner der ursprünglichen Bank-Antheile ein innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung zur Zeichnung geltend zu machendes Vorzugsrecht; bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch Verkauf der neu creirten Bank-Antheile oder auf dem Wege der Submission, haben die Eigner kein Vorzugsrecht, und es fließt alsdann das etwa entstehende Aufgeld zum Reserve-Fonds der Bank. § 12. Außer dem Falle des § 16 sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, von Seiten der Eigenthümer unkündbar. Die Bank-Antheile können dagegen an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und daher theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig. § 13. Die Uebertragung des Eigenthums der Bank-Antheile erfolgt an bestimmten Tagen der Woche ausschließlich durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank nach Vorlage des gemäß § 10 ertheilten Bankantheils-Scheines auf den Grund einer bei der Bank aufgenommenen oder nach deren Bestimmungen beglaubigten schriftlichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers, oder ihrer mit einer beglaubigten Vollmacht versehenen Stellvertreter. Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Bank auf einen andern Namen wird zugleich auf dem Bankantheils-Scheine bescheinigt; wogegen die Erklärungen des Eigenthümers und neuen Erwerbers resp. die Vollmachten ihrer Stellvertreter bei den Akten der Bank bleiben. Wird das Eigenthum eines Bank-Antheils durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Erklärung des Eigenthümers. § 14. Verpfändungen von Bank-Antheilen erfolgen, wie Eigenthums-Uebertragungen, durch eine gehörig beglaubigte schriftliche Erklärung des Eigenthümers und durch deren Eintragung in die Stammbücher der Bank nach Vorlage der Bank-Antheils-Scheine, und müssen auf letzteren gleichfalls bescheinigt werden. Die Erklärung des Eigenthümers bleibt dagegen bei den Akten der Bank. Der Eigner kann seine verpfändeten Bank-Antheile ohne die gerichtlich oder notariell erklärte Zustimmung des Pfandgläubigers weder einziehen (§§ 15, 16), noch Dividendenscheine zu denselben erhalten (§ 10), wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach der Bank-Ordnung zustehenden Rechten nicht beschränkt. Bei Darlehnen Seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit derselben dürfen Bank-Antheile niemals als Unterpfänder angenommen werden. § 15. Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die gänzliche Auflösung der Bank anzuordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschuß-Kapital des Staats (§ 17) zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominal-Betrage der von Privatpersonen eingeschossenen Kapitalien verwendet werden. § 16. Wir behalten Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung das Recht vor, zuerst nach Ablauf von Funfzehn Jahren, alsdann aber alle Zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Kapitals anzuordnen, so wie diese Bank-Ordnung ganz oder zum Theil einer Abänderung zu unterwerfen. Erfolgt eine solche Abänderung, ohne die Zustimmung einer gemäß dieser Ordnung (§§ 61. bis 64) zusammenberufenen Versammlung der Bankantheils-Eigner erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bank-Antheils innerhalb der ersten drei Monate ein Recht, seinen Einschuß zurückzunehmen. Die Auszahlung des Nominalbetrages erfolgt ein halbes Jahr nach erfolgter Aufkündigung. Ueber die gekündigten Bank-Antheile hat die Bank alsbald anderweitig, Behufs Herstellung des Einschuß-Kapitales zu verfügen. Sollte sich hierbei ein Gewinn für die Bank ergeben, so wird derselbe besonders verrechnet und nach Unterbringung sämmtlicher gekündigter Bank-Antheile pro rata unter die früheren Inhaber derselben vertheilt. Innerhalb des vorgedachten Zeitraums von resp. funfzehn und zehn Jahren können Aenderungen dieser Bank-Ordnung nur mit Zustimmung der Bankantheils-Eigner in den vorgeschriebenen Formen (§§. 61. bis 64.) erfolgen. §. 17. (Eingeschossenes Kapital: b) des Staats.) Das vom Staat eingeschossene Kapital besteht aus dem bei der Bank vorhandene Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital (§. 36 sub 2) zuwachsen sollen. Wir behalten Uns vor, das Einschuß-Kapital nöthigenfalls nicht nur aus dem, außer dieser Dividende auf den Staat fallenden, Gewinn-Antheil (§. 36. sub 4.), sondern auch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren. §. 18. (Reservefonds.) Der Reserve-Fonds wird aus dem jährlichen Gewinne der Bank nach den unten folgenden Bestimmungen gebildet, darf jedoch Funfzig Prozent des gesammten Einschuß-Kapitals (§§. 10., 11. u. 17.) nicht übersteigen. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen Fonds, verwendet werden und bildet daher einen Theil des werbenden Kapitals der Bank. § 19. Bei einer Auflösung der Bank, oder wenn der Staat die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen eingeschossenen Kapitals anordnet, wird der nach Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen derselben und nach Ergänzung des etwa geschmälerten Einschuß-Kapitals der Privatpersonen und des Staats übrig bleibende Reserve-Fonds zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Inhabern der Bank-Antheile überwiesen. § 20 (Prinzipale Verhaftung des Reserve-Fonds und des Einschuß-Kapitals.) Der Reserve-Fonds und nächst diesem die eingeschossenen Kapitalien des Staats und der Privatpersonen sind für sämmtliche Verbindlichkeiten der Bank gleich wie ein eigenthümliches Vermögen derselben verhaftet, und tritt diese Verhaftung in Ansehung der im § 21. bezeichneten Kapitalien vor der daselbst erwähnten Spezial-Garantie ein. § 21. (Depositenverkehr.) In den Landestheilen, wo das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Eben so verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768 und unterm 31. März 1769 übernommenen, in der Verordnung vom 3. April 1815 wiederholt bestätigten Spezial-Garantie. § 22. Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien, behält es bei den Bestimmungen der Ordre vom 11. April 1839 (Gesetzsammlung S. 161) sein Bewenden. § 23. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb pro Cent, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien (§ 21.) dagegen mit Zwei pCt. auch fernerhin zu verzinsen. § 24. Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfange belassen. § 25. Nur in Ansehung der § 21 gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens Funfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind. § 26. Der in den §§ 22 und 23 festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bank-Antheils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Kapitalien der § 21 gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im § 21 gedachten

Verpflichtung, so wie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§ 25) auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausdrücklich vor. § 27. In andern, als in den §§ 21 und 26 bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kapitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die Verordnung vom 1. Novbr. 1768, so wie die Verordnung vom 3. April 1815 außer Kraft. § 28. Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapitalien die Bedingungen zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen. § 29. (Banknoten.) Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben. Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler preuß. Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesammt-Betrag der auszugebenden Banknoten wird auf Funfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der Ordre vom 11. April 1846 auszugebenden Banknoten im Betrage von Zehn Millionen, noch weitere Fünf Millionen auszugeben befugt ist. Da jedoch die Bank durch die Ordres vom 5. Decbr. 1836 (Gesetzsamml. S. 318) und 9. Mai 1837 (Gesetzsamml. S. 75) die Summe von Sechs Millionen Thalern in Kassen-Anweisungen gegen Niederlegung eines gleichen Betrages in Staats-Schuldscheinen erhalten hat, so soll zwar die erstgedachte Summe noch ferner auf Drei Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bank-Ordnung in Kraft tritt, unter den bisherigen Bedingungen der Bank verbleiben, dieselbe aber verpflichtet sein, bis zum Ablauf dieser Frist die erhaltenen Sechs Millionen Thaler in Kassen-Anweisungen gegen Ausantwortung der niedergelegten Staats-Schuldscheine zurückzuliefern, wogegen sie die Befugniß erhält, nach Maßgabe der erfolgten Zurücklieferung und Vernichtung der Kassen-Anweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zur Höhe von Sechs Millionen Thalern auszugeben. Den Gesammt-Betrag von Ein und Zwanzig Millionen Thalern darf die Bank ohne Unsere ausdrückliche, durch die Gesetzsammlung zu publizirende, Genehmigung nicht überschreiten. § 30. Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Bank-Antheils-Eigner (§ 93.); auch behalten Wir Uns vor, die Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Centralbehörden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämmtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten. § 31. Von dem Gesammtbetrage der im Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bank-Kassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds und Effecten, Zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbarren, Drei Sechstel mindestens in discontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombard-Forderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein. In dem Maße jedoch, als die §. 29 gedachten Kassen-Anweisungen abgeliefert werden, können diejenigen Vier Sechstel der über den Betrag von 15 Mill. Thlrn. umlaufenden Banknoten, welche nach vorstehendem Grundsatze nicht durch Baarfonds gedeckt zu sein brauchen, bis zum Betrage von 4 Mill. Thlr. durch die zurück empfangenen Staatsschuldscheine sichergestellt werden. §. 32. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbank-Kasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbank-Comtoiren aber so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen: ihre sämmtlichen Fonds haften dafür. Sofern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbank-Comtoir ausdrücklich ausgefertigt worden sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöset werden. §. 33. Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, sowie statt der Kassen-Anweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein. §. 34. Die Noten sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. § 35. Für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Banknoten einzurufen und gegen neue umzutauschen, behalten Wir Uns vor, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präklusivfrist besondere Bestimmungen zu treffen. § 36. (Gewinn der Bank.) Aus dem nach den Jahres-Abschlüssen sich ergebenden reinen Gewinn der Bank wird zunächst: 1) den Bankantheils-Eignern für ihren Einschuß drei und ein halb pCt. jährlich und 2) dem Staate für seinen Einschuß gleichfalls drei und ein halb pCt. jährlich gezahlt, von dem Ueberreste sodann 3) Ein Viertel zur Bildung des Reservefonds verwendet, und der alsdann annoch verbleibende Ueberrest 4) zur Hälfte unter die Bankantheils-Eigner als Extra-Dividende und zur andern Hälfte an den Staat vertheilt. Wenn der reine Gewinn der Bank nicht volle 3 ½ pCt. des eingeschossenen Kapitals (Nr. 1. und 2.) erreicht, so soll das Fehlende auch aus dem Reservefonds entnommen werden. § 37. Reicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einschußkapitale der Privatpersonen und zur Hälfte von dem Einschußkapitale des Staats, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschuß-Kapitale der Privatpersonen allein abgeschrieben. Aus dem nächstfolgenden Gewinne werden zuerst die Dividenden für das volle Einschußkapital bis zur Höhe von drei und ein halb pCt. jährlich (§. 36 sub Nr. 1 und 2.) entnommen, der Ueberrest aber zum Ersatz der Verluste am Einschußkapitale in der Art verwendet, daß vorweg der vom Einschußkapitale der Privatpersonen etwa abgeschriebene Mehrbetrag gedeckt werden muß. §. 38. Wenn der Reserve-Fonds Dreißig pCt. des eingeschossenen Kapitals erreicht hat, kann der zur Bildung des Reserve-Fonds bestimmte Theil des reinen Gewinnes der Bank (§. 36 sub 3) mit unserer Genehmigung bis auf die Hälfte vermindert werden, während die andere Hälfte der Dividende zuwächst.

(Schluß s. „letzte Nachrichten.")

† **Berlin**, Ende Juli. — Ueber die projectirten neuen Zeitungen, welche vom 1. October d. J. erscheinen sollen, hört man von den näher Betheiligten so bestimmte Versicherungen, daß es nicht länger erlaubt ist, diese Unternehmungen in Zweifel zu ziehen. Die bekannt gewordenen äußeren Thatsachen sprechen zu entschieden gegen alle innern Gründe, die freilich in reichlichem Maaße vorhanden sind, um dem ruhig und besonnen Prüfenden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die projectirten Unternehmungen nur gerüchtweise existiren, nicht in die Wirklichkeit treten würden, weil sie verunglückte Vorgänger haben. Aber auch in diesem Falle scheint es sich zeigen zu sollen, daß die Geschichte lehrt, wie man aus ihr nichts lernt. Es werden also zwei neue Zeitungen zum 1. October d. J. ins Leben treten, die eine hier in Berlin, wie schon früher das Nähere gemeldet wurde, die andere in Köln, wo der Rheinische Beobachter ihr Platz machen wird. Zur Redaction dieser letztern Zeitung ist ein gewisser Jungmann bestimmt, und als sein Gehülfe ein gewisser Scholten mit 1700 Rtlr. jährlicher Besoldung engagirt; letzterer ist in diesen Tagen von hier, wo er sich bisher aufhielt, nach dem Rhein gereist. Man versichert, daß für dieses im Interesse der katholischen Kirche zu redigirende Blatt 25,000 Rthlr. angewiesen seien, welche Summe allerdings für die ersten Jahre zum Bestehen desselben erforderlich sein dürfte, falls es den Anforderungen, die heutzutage das Publikum an eine Zeitung macht, entsprechen will. Diese, so wie die hier in Berlin erscheinende neue Zeitung soll von den sonstigen Censurbestimmungen so frei wie immer nur möglich sich bewegen, vielleicht um den Beweis zu liefern, was ein Blatt ohne solche Schranke zu leisten vermag. Dieser Umstand hat denn auch den hiesigen Zeitungen schon Anlaß zu mehreren Besprechungen gegeben, indem sie natürlich, falls die Censurfreiheit für die neue Zeitung eintreten sollte, auf eine gleiche Begünstigung Anspruch zu machen sich berechtigt halten. — Wie sich diese Frage lösen, wie sich überhaupt die ganze Angelegenheit gestalten wird, können wir in Ruhe erwarten; die Zeit bis dahin ist ja kurz genug. Was inzwischen jetzt schon feststeht, ist, daß ein neues Experiment mit unserer Tagespresse gemacht wird, im Grunde ganz ähnlich den bisherigen Experimenten. Man geht dabei, wie bisher, von dem Grundirrthum aus, daß die Tagespresse die öffentliche Meinung mache, während Erfahrung und Vernunft es unwiderleglich festgestellt haben, daß gerade der umgekehrte Fall die Wahrheit des Verhältnisses enthält. Ferner stützt man solche Operationen mit der Tagespresse, wie sie von Neuem im Werke sind, auf eine andere irrthümliche Ansicht, nämlich auf die von der Unmündigkeit der Volksmassen, auf die allbekannte Behauptung, daß es wenige Verführer und viele Verführte gebe. Wenn man aber auch hundert Zeitungen in Deutschland etabliren und zum Bestehen den größern Theil sämmtlicher Staatseinkünfte verwenden wollte, so haben wir doch überzeugende Gründe für unsern Zweifel, ob es selbst dann in Deutschland gelingen würde, veraltete Lehren zu einem Gemeingute des Volkes zu machen. Es sind jetzt fast dreißig Jahre verflossen, seitdem die hohe Diplomatie zu Karlsbad die Nachwehen der sogenannten Freiheitskriege stillen wollte. Damals äußerte sich daselbst ein Mann, Gentz, der 22 Jahre zuvor in einem „Schreiben an den König Friedrich Wilhelm III. bei dessen Thronbesteigung" das Wort gerichtet, „Preßfreiheit sei das unwandelbare Prinzip Ihrer Regierung", über die deutsche censirte Presse in folgender Weise: „die deutschen Regierungen müssen längst zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß die Presse in Deutschland beinahe ausschließend einer alle bestehende Ordnung und Institute untergrabenden Partei dient, und daß diese Partei mächtig genug geworden ist, um alle besser denkenden Schriftsteller durch Kunst oder durch Widerwillen zum Schweigen zu bringen. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß es heute nicht eine einzige als Privatunternehmung erscheinende Zeitschrift in Deutschland giebt, welche die Wohlgesinnten als ihr Organ betrachten könnten, ein Fall, der selbst in dem Zeitpunkte der blutigsten Anarchie in Frankreich ohne Beispiel ist." Welcker macht hierzu in den von ihm herausgegebenen „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" die Anmerkung: „Welches Geständniß bei 36 Höfen und Hofzeitungen." Es war also, so scheint es, das ganze deutsche Volk, gegen welches Ausnahmsmaßregeln nothwendig waren. Die Karlsbader Ausnahmsmaßregeln haben nun fast 30 Jahre gedauert, und heutzutage würde ein zweiter Gentz trotz denselben über die deutsche Tagespresse dasselbe sagen, wie der erste zu Karlsbad. Zu welchem Schlusse berechtigt die Erscheinung. Gentz hat ihn selbst schon 1797 gezogen, indem er in der erwähnten Adresse sich äußert: „Was, ohne alle Rücksicht auf andere Gründe, jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es, seiner Natur nach, nicht aufrecht erhalten werden kann. Wenn neben einem solchen Gesetze nicht ein wahres Inquisitions-Tribunal wacht, so ist es in unsern Tagen unmöglich, ihm Ansehen zu verschaffen. Die Leichtigkeit, Ideen ins Publikum zu bringen, ist so groß, daß jede Maßregel, die sie beschränken will, vor ihr zum Gespötte wird. Wenn aber Gesetze dieser Art auch nicht wirken, so können sie doch erbittern, und das ist eben das Verderbliche, daß sie erbittern, ohne zu schrecken."

** **Berlin**, im Juli. — In welcher Ausdehnung sich auch bis jetzt die deutsche Tagespresse immerhin mit der Auswanderungs- und Colonisationsfrage mag beschäftigt haben, so muß sich doch die Thätigkeit derselben nach dieser Seite hin noch verstärken, weil die Bedeutung und der Einfluß der deutschen Auswanderung in einer fast unübersehbaren Zunahme begriffen ist. In diesem Jahre ist der Fall eingetreten, daß die in den Auswanderungshäfen befindlichen Schiffe zur Ueberfahrt nicht einmal ausreichten; diesem Uebelstande wird im nächsten Jahre wohl vorgebeugt werden; denn die Bahnen des Schiffsverkehrs zwischen Europa resp. Deutschland und Amerika wird sich nach dem deutschen Export, der leider im Menschen besteht, richten, der gegenwärtige Betrag der jährlichen Auswanderung von Deutschen geht schon der Zahl von 100,000 Personen entgegen; eine Zunahme läßt sich um so mehr voraussehen, als die Bewegung der Bevölkerung in Nordamerika nach den Küsten des stillen Meeres die Verhältnisse für die deutschen Auswanderer in die östlichen Gegenden jener Staaten immer günstiger gestaltet, und als immer mehr transatlantische Staaten und Länder Anstrengungen machen, um von der deutschen Auswanderung Vortheil zu ziehen, weil die Deutschen überall wegen ihrer Arbeitsamkeit, häuslichen Sinns, Mäßigkeit, Gehorsams gegen das Gesetz gern gesehen sind.

Königsberg, 21. Juli. (Königsb. Z.) In der Versammlung vom 16ten d. M. erschien Dr. Rupp nach fast achtwöchentlicher Trennung zum ersten Male wieder öffentlich in der freien evangelischen Gemeinde. Nachdem er vom Ordner im Namen der Gemeinde „die durch innere Bewegungen neu geläutert und gekräftigt sei," herzlich bewillkommnet worden war, nahm er selbst das Wort und schilderte kurz die Veranlassung seiner Entfernung und seiner Rückkehr. „Durch das Urtheil des Königsberger Consistoriums sei der Gemeinde und seine Trennung von einem Theile der Landeskirche entschieden worden; durch Ergreifen des Recurses an den Cultusminister habe er in derselben Sache die Entscheidung der ganzen Landeskirche erkennen wollen. Aber dieser Rechtsweg sei ihm durch Verweigerung von Akten versperrt worden. Mit der Bitte, ihm möge eine andere Behörde, auf deren Competenz er vertauen könne, als Recursinstanz bestimmt werden, von Sr. Majestät zurückgewiesen, trete er jetzt nach Niederlegung seines Divisionsprediger-Amtes ruhig vor die öffentliche Meinung, die er niemals habe scheuen dürfen. Was die in der Gemeinde stattgehabten Bewegungen betreffe, so müsse man sie, obgleich sie zur Läuterung beigetragen hätten, vergessen. Die aus ihrer Mitte Ausgeschiedenen (etwa 12) verträten gewiß in weiten Kreisen verbreitete Ansichten. Würden sie daher, wie es zu wünschen sei, eine neue Gemeinde stiften, so könnte die freie evangelische Gemeinde eine solche nur als befreundet und die Sache der Glaubensfreiheit mit ihr verbunden betrachten." Darauf ging man zur Berathung über die von Dr. Lobeck entworfene Geschäftsordnung über und beschloß auf Rupp's Vorschlag, dieselbe einer Commission zu überweisen, welche sie durch Zurückführung auf klare, sittliche Prinzipien vereinfachen und dann in einzelnen Paragraphen der Versammlung vorlegen solle. Nachdem man darauf darin übereingekommen war, das Glaubensbewußtsein der freien evangelischen Gemeinde durch gemeinsame Besprechung religiöser Begriffe zu immer größerer Entschiedenheit zu führen und in der nächsten Versammlung mit einer Unterredung über das Wesen Gottes zu beginnen, schloß der Ordner die Versammlung.

Deutschland.

Mainz, 18. Juli. — Am heutigen Tage wurde eine Reihe von Verhaftungen vorgenommen und eine Verordnung veröffentlicht, wonach um 9 Uhr Abends kein Lehrjunge, Handwerksbursche, Handarbeiter sich auf den Straßen betreten lassen darf.

(Aach. Z.) So eben erfahre ich, daß man in verflossener Nacht in Bieberich einem Bäcker das Haus über dem Kopf angezündet, zum Glück wurde es zeitig gelöscht.

Aus dem Herzogthum Nassau, 17. Juli. — Aus unserer diesjährigen Landes-Deputirten-Versammlung folgt nachstehend aus den gedruckten Protokollen noch der Antrag des Deputirten Bertram, da derselbe nicht blos unsere bezüglichen Zustände, sondern auch die analogen in andern deutschen Ländern bezeichnet. Er trug nämlich auf eine strengere und sorgsamere Untersuchung über Grund oder Ungrund der von den petitionirenden Gemeinden erhobenen Beschwerde wegen „Wildschaden" an. „Wenn," sprach er, „man bei hellem Tage sehen kann, wie auf zwei im Walde gelegenen Wiesen von ungefähr vier Morgen im Beisein von Taglöhnern sich ganz ungenirt 51 Stück Wild herumtrieben, so wird eingeräumt werden müssen, daß hinlänglicher Grund zu Klagen und geeigneter Untersuchung vorliegt. Man wird es hiernach natürlich finden, daß die Leute an Auswanderung denken, daß sie keine Freude an ihrer Heimath und noch weniger Vergnügen am Wachsthum und Gedeihen ihrer Saaten haben können, so lange sie bei Beschädigungen angewiesen sind, beeidigte Taxatoren nach Gutdünken über ihr Eigenthum verfügen lassen zu dürfen, und so lange noch die traurige Unterscheidung Geltung hat, daß wohl der Schaden, den das Hochwild verübt, nicht aber der oft noch größere von Rehen und Hasen verübte Schaden dem Armen vergütet wird, wodurch er häufig nach langem Hin- und Herlaufen auch die letzte Aussicht auf ein Erträgniß von seinen Feldern verliert.

Kiel, 20. Juli. — Das in diesen Tagen erfolgte Verbot der Advokatenversammlung in Kiel ist, wie hier versichert wird, hauptsächlich durch Reclamationen Hannovers und Oesterreichs veranlaßt.

Aus dem Holsteinischen, 20. Juli. (H. C.) Der offene Brief des Königs und die k. Eröffnung an die Stände haben in unserem Herzogthume große Sensation gemacht, die sich auf der am gestrigen Tage zu Neumünster gehaltenen Bauernversammlung kund gab. Gegen 7000 Menschen, größtentheils Landleute aus allen Gegenden Schleswig-Holstein's, hatten sich eingefunden.

Hamburg, 21. Juli. (H. N. Z.) (Die Volksversammlung in **Neumünster** am 20. Juli. Schluß). Nach 3 Uhr setzte man sich im großen Saale im „Jägers Hotel" zu Tische. Es waren 4 lange Tafeln gedeckt und zu beiden Seiten dicht besetzt; den übrigen Raum des Saales füllte ein dichter Kreis von Zuschauern und Zuhörern, während ein Musikcorps auf der Gallerie Platz genommen hatte. Als Redner folgten einander: das mehrerwähnte Comitémitglied Kaufmann Müllenhof aus Marne, Advokat Baudiz aus Rendsburg, Literat Dr. Hansen aus Eckernförde, Obergerichts-Advokat Dr. Gülich aus Schleswig, Advokat Friederici aus Kiel, Eisenbahndirector und Redacteur des „Kieler Corresp.-Bl." Theodor Olshausen aus Kiel, Dr. Carl Lorentzen aus Kiel, Advokat Schröder aus Glückstadt, Advokat Beseler aus Schleswig, Advokat Hedde aus Kiel, Advokat Wiggers aus Rendsburg, Advokat Sammer aus Neumünster u. m. A. Der erste Toast (**Müllenhof**) galt Schleswig-Holsteins Einheit; der zweite (**Baudiz**) dem ganzen deutschen Vaterlande; der dritte, durch das Verbot der beiden Bremer Zeitungen in Preußen, die Verdienste derselben um Schleswig-Holstein und die daraus fließende Pflicht, sie in Nordalbingien nach Kräften materiell zu unterstützen, motivirt, der freien unabhängigen Presse; der vierte (**Hansen**) der Thatkraft; der fünfte (**Gülich**) einfach aber beredt der Verfassung, der sechste (**Friederici**) den Ständen, mit dem Wunsche, daß sie treu ausharren mögen im Dienste des Landes, der folgende (**Olshausen**) der Kanzlei und demjenigen ihrer Mitglieder, welches lieber sein Amt als seine Ueberzeugung opfere. Dazwischen wurde zweimal die magische Kraft des offenen Briefes gepriesen, der zur Energie aufmuntere und wie er die Ueberzeugung des Königs dem Volke mitgetheilt, so wieder dazu antreibe, daß auch das Volk die seinige ausspreche. Nun folgte eine, fast eine halbe Stunde dauernde, oft durch stürmischen Beifall unterbrochene Rede von **Wiggers**, der an die treffliche badische Abgeordnetenkammer und ihre Wirksamkeit, so wie an den Einfluß derselben auf das übrige Deutschland und an ihre Sympathie für Schleswig-Holstein anknüpfend, der Zeitbestrebungen im Allgemeinen und der wackeren Männer Welcker, Bassermann, v. Itzstein und Hecker insbesondere gedachte. — Das Volk selbst solle und müsse sich an den Landes-Angelegenheiten betheiligen: diesen Satz führte **Hansen** mit kernhaften Worten aus. Nun kam die unerwartete Nachricht, daß der deutsche Bund bereits das Nöthige gethan, daß deutsches Commando in Nordalbingien an die Stelle des dänischen trete. Davon nahm **Gülich** Gelegenheit, in einer ausgezeichneten Rede der zwar nicht zum Bunde gehörigen, aber den deutschen stamm- u. sinnverwandten vlämischen Belgier und auch der rüstig fortstrebenden Ostpreußen zu gedenken. Hierauf bevorwortete Hansen den Anschluß Schleswigs an den deutschen Bund, der allein die nationalen Gefühle der Bewohner des Landes von der Eider bis zur Königsau zu befriedigen im Stande sei. — Sammer entwickelte noch in einem licht- und talentvollen Vortrage die Begriffe von Recht und Gesetz, worauf Hedde dem deutschen Parlament ein Hoch ausbrachte. Die um 8 Uhr Abends abgehenden Extrazüge entführten die mit lautem Hurrah von einander Abschied nehmenden Gäste nach Kiel, Rendsburg und Altona, so wie nach den Zwischenstationen und ihrer entfernteren Heimath. Bezeichnend war es und wird gewiß an den Belten und am Sunde manchen Vorwand zu gehässigen Angriffen rauben, daß weder in der Volksversammlung noch beim Festmahle der herzoglich augustenburgischen Familie auch nur mit **einem** Worte gedacht wurde. In dem Zuge nach Altona befand sich auch die nach Itzehoe bestimmte Deputation, die noch in derselben Nacht die mit 13—1500 Unterschriften*) versehene Lorentzensche Petition an den Sitz der holsteinischen Ständeversammlung bringen sollte.

Hamburg, 22. Juli. (H. N. Z.) In **Flensburg** soll von der dänischen, vorzüglich aus den Filialbankmännern bestehenden Partei der Versuch gemacht worden sein, eine **Dankadresse** an den König als Antwort auf den offenen Brief zu Stande zu bringen, dieselbe soll jedoch kaum 30 Unterschriften bekommen haben. — In **Kiel** hat sich der alte Etatsrath Prof. Falk bei dem Eintreffen des offenen Briefes entschieden über dessen Illegalität und Unverbindlichkeit, und über die Incompetenz des Staatsrathes in dieser Angelegenheit ausgesprochen. — Von Hamburg aus soll der gerade daselbst anwesende **Großherzog von Oldenburg** als schleswig-holsteinischer Agnat, einem allgemein geglaubten Gerüchte zufolge, einen Protest (nach Kopenhagen oder Frankfurt a. M.?) abgesandt haben. — Unangenehm aufgefallen ist es, daß bei der Abfahrt der Altonaer nach Neumünster der neulich im Bürgerverein hart angegriffene Polizeibeamte anwesend war.

Bremen, 19. Juli. (Hannov. Z.) In der „Hannov. Ztg." von Freitag, dem 17. Juli, wird in einer Correspondenz aus **Berlin** gemeldet, die Verleger der „Bremer" und „Weser-Zeitung" sollten in Berlin Schritte gethan haben, das Verbot der beiden Blätter rückgängig zu machen. Diese Angabe ist unrichtig.

Russisches Reich.

St. Petersburg, 18. Juli. — Unsere heutige Ztg. enthält ein kaiserl. Manifest, in welchem es heißt: „Mit dem Segen des allgütigen und gnädigen Gottes, ist die Vermählung Unserer vielgeliebten Tochter der Großfürstin Olga Nikolajewna mit dem Kronprinzen von Württemberg nach dem Ritus Unserer rechtgläubigen Kirche am 13. Juli vollzogen, dem Tage, der Uns denkwürdig ist als Tag der Geburt Unserer vielgeliebten Gemahlin der Kaiserin Alexandra Feodorowna und als Jahrestag der Schließung Unserer neunundzwanzig Jahre bestehenden glücklichen Ehe."

Großbritannien.

London, 18. Juli. Unter den Geldbewilligungen, welche das **Unterhaus**, wie schon erwähnt, gestern in der Budget-Comité vornahm, war zunächst eine Summe von 100,000 L. St. für den **Volksunterricht** in Großbritanien. Wie diese, so wurden 85,000 L. St. für den Volksunterricht in Irland bewilligt. Sir R. H. Inglis, Lord J. Manners und andere Hochtories wiederholten ihre Beschwerde, daß die Schulen der herrschenden Kirche nicht einen genügenden Antheil an jener Summe erhalten und behaupteten, daß unter 400,000 in den öffentlichen Schulen unterrichteten Kindern nur 100,000 unter Aufsicht des Clerus der herrschenden Kirche ihren Unterricht erhalten. Hr. **Labouchère** macht dagegen bemerklich, daß es vor allen Dingen auf den **Unterricht an und für sich** ankomme, denn nur durch Unterweisung des Volkes bereite man dasselbe zur Erringung besserer socialer Zustände gründlich vor. Man solle daher Alles vermeiden, was dazu beitragen könnte, von Neuem die **Glaubensunterschiede** geltend zu machen und dürfte sich versichert halten, daß das von der Regierung befolgte sog. nationale Unterrichtssystem in Irland bereits die besten Früchte zu tragen anfange, nicht nur in rein moralischer, sondern auch in religiöser Beziehung. — Hr. Ewart beantragte die Einsetzung eines verantwortlichen Unterrichts-Ministers, welcher jährlich bei Gelegenheit des Unterrichts-Etats über den Zustand und die Aussichten des allgemeinen Erziehungswesens zu berichten hätte. Der Antragsteller begründete seinen Antrag u. A. damit, daß, da der Unterricht aus dem Schatze bestritten werde, auch ein eigener Minister darüber Rechenschaft zu legen habe. Er bedauerte, daß England, welches in Betreff der Erziehung das erste Land sei müßte, bei Beförderung des Unterrichts das letzte sei. Die Berichte der Erziehungs-Commissionen lauteten traurig und eines Landes, wie England, durchaus unwürdig. Er glaubte, daß ein Schulzwangsystem, wie das **preußische**, nicht unumgänglich nothwendig sei. Gleichzeitig lenkte er die Aufmerksamkeit auf die Lage der Schullehrer, welche durchaus wie in Frankreich verbessert werden müsse. Habe doch England ohnehin, in Vergleich zu andern Ländern, nur sehr wenige Schulanstalten. Der Redner schloß mit den Anträgen auf: 1) Einsetzung eines eigenen Ministers des Unterrichts, 2) Einrichtung von Lehrer-Seminarien, 3) Bildung von k. Bibliotheken in großen Städten mit freiem Zutritt, 4) Prüfung der Fähigkeiten der in die untern Staatsämter eintretenden Bewerber. Es entspann sich über diesen Gegenstand eine längere Besprechung, welche sich auch auf die Universitäten ausdehnte. Endlich nahm Lord J. Russell das Wort und wiederholte zunächst die Versicherung seines Vorgängers, wie es nothwendig sei, daß vor Bewilligung der Gelder für das Erziehungswesen eine Uebersicht des Fortschrittes in dem Bildungsgange des Volkes gegeben werden müsse. Hieraus allein könne das Haus schon beurtheilen, was weiter geschehen müsse. Was nun die Einführung von Unterrichtssystemen betreffe, so stießen diese in England auf größere Schwierigkeiten, als anderswo, ja selbst als in Schottland und Irland. Hr. **Guizot** konnte, gestützt auf ein Gesetz, das Unterrichtswesen in ganz Frankreich gleichmäßig regeln; der König von **Preußen** hatte, bei Erlaß seiner, den Schulunterricht betreffenden Verordnungen die volle und unbestrittene Gewalt, das ihm angemessen Scheinende auszuführen, auch in Schottland und Irland ließe sich mehr thun, als in England, wo die National-Schul-, wie die britische und fremde Schulgesellschaft, desgleichen verschiedene Dissenter-Secten ihre eigenen Schulen haben. Mit allen diesen Schulvorständen könne die Regierung nicht in offenen Widerstand treten. Die Errichtung von Lehrer-Seminarien und die Verbesserung der Schullehrer könne er (Ld. J. R.) nur gutheißen; für letztere müsse sich aber vor Allem die öffentliche Meinung günstig stellen. Schließlich nahm Herr **Ewart** seine Anträge zurück. — Darauf kam die Reihe an die Bewilligungen für die Colonieen und verschiedene in denselben eingerichtete Staats-Institute, wie Sternwarten und dergleichen. Für die Kosten, welche die **Aufbringung von Sclavenschiffen** an der afrikanischen Küste und die Infreiheitsetzung der Sclaven verursacht, wurden 20,000 Lstr. bewilligt. Auf eine Anfrage des Hrn. **Hume** erklärte Lord **Palmerston** bei dieser Gelegenheit, daß sich das neue mit Frankreich vereinbarte System der Unterdrückung des Sclavenhandels bis jetzt als sehr wirksam gezeigt habe. Briefen aus **Brasilien** zufolge sei der Preis der Sclaven in Folge der Störung des Handels bereits bedeutend gestiegen und in Verhältniß zu dem gesteigerten Werth der Sclaven werden dieselben auch besser behandelt. Im Uebrigen benutzte Lord Palmerston die Gelegenheit zugleich zu der Behauptung, daß, wenn man bei seinem Systeme (der strengen Durchführung des Durchsuchungsrechtes und der Zerstörung des Baracoons) geblieben wäre, der Sclavenhandel jetzt schon sein Ende gefunden haben würde. Andererseits gab er indeß auch zu, daß die durch die Convention mit Frankreich zur Vorschrift gemachten Verträge mit den Negerfürsten an der Küste ihren großen Vortheil zur Förderung der Vernichtung des Sclavenhandels haben und erzählte, daß zur Zeit seiner letzten Anwesenheit in Paris dort die Nachricht eingetroffen sei, man habe bereits 30 solcher Verträge abgeschlossen.

(A. Pr. Z.) Die Stellung der Tory-Partei oder, wie sie sich selbst nennt, „Land-Partei", ist noch immer eine beobachtende und vorbereitende. Aber ich glaube, daß sie ihre vereinten Kräfte mit großer numerischer Stärke gegen Lord John Russell's Plan zur Regulirung der Zuckerzölle geltend machen wird. Lord **Brougham**, welchem keine Freundschafts-Anerbietungen von den Whigs gemacht worden sind, ist so thätig, wie der Dämon des Unglücks. Er hat den Einfluß des Lord **Lyndhurst** seinen nach Vergeltung dürstenden Leidenschaften gänzlich dienstbar gemacht, und diese beiden Veteranen sind jetzt die heftigsten Beförderer der factiosen Pläne der Opposition. Wenige Tage werden hinreichen, die Stellung der Parteien völlig aufzuklären. Gegenwärtig bietet das Haus der Gemeinen einen Schauplatz gränzenloser Verwirrung. Niemand kennt seines Nachbarn Gesinnungen und Absichten, kaum seine eigenen, und die gänzliche Aufhebung des Einflusses Sir **Robert Peel's** auf die Partei, die er ins Leben gerufen, hat diese Verwirrung noch größer gemacht. Seit seinem Rücktritt hat er in keiner politischen Verbindung mit irgend einem seiner Freunde gestanden.

O'Connell hat auf einen ihm, durch den Gr. v. Miltoun gemachten Antrag: die **Repealbewegung** auf ein Jahr auszusetzen, damit den Whigs das Regieren leichter würde, ablehnend geantwortet, weil die Vertheidigung des Repeal an sich, nicht mehr Sache des Regierungsschutzes sein könne.

Die Times berichten aus Rom vom 8., daß der Papst alle größeren Reformpläne einem Cardinals-Collegium vorgelegt habe und vor dessen erstattetem Gutachten **nicht** entscheiden wolle.

*) Die meisten Communebevollmächtigten, weil nicht vorher für diesen Zweck instruirt, unterschrieben nur für ihre Person, gedachten jedoch im ganzen Lande nachträglich Unterschriften zu sammeln. Red. d. H. N. Z.

Mit drei Beilagen.

Erste Beilage zu № 172 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Sonntag den 26. Juli 1846.

Italien.

Rom, 13. Juli. (N. K.) Im Laufe dieser Woche wird die allgemeine Amnestie für alle wegen politischer Vergehen noch in Haft befindlichen Individuen öffentlich bekannt gemacht werden. Geistliche, Mönche und Soldaten sind von derselben ausgenommen; doch sollen auch deren Vergehen nach bedeutend milderen als den bisher üblichen Prinzipien betrachtet und beurtheilt werden.

Miscellen.

Das Volksblatt für Litthauen enthält folgende Warnung: Zur Zeit befinden sich in der königl. Strafanstalt zu Insterburg, nach der letzten Einlieferung der Wartenburger, 772 Sträflinge, eine für die Anstalt bedeutende Zahl. Diese Luftverdichtungsgesellschaft wird durch das Beamtenpersonal, Kinder, Dienstleute und Wache täglich etwa bis 858 gesteigert, sie ist daher beinahe einer kleinen Stadt in Masuren oder im Großherzogthum Posen gleich. Krankheiten aller Art müssen im heißen Sommer und faulen Herbste nothwendig erzeugt werden. Welche Gefahr also für Jeden, der die Anstalt besucht, und doch läßt sich Niemand warnen. Seitdem die Posten mit geladenen Gewehren aufziehen, ist bereits am 15. Juli c. zum dritten Male ein solches Ding oder Unding losgegangen. Alle Revisionen und Instructionen helfen hier nichts, denn es kommt doch stets auf den Gebrauch oder Mißbrauch des einzelnen Soldaten an, der entweder mit einem geladenen Gewehr nicht umzugehen versteht, oder sich freut ein solches auch kennen zu lernen.

In der Kreisstadt Wiedenbruck (Westphalen), wo bereits seit mehreren Jahren jährliche Wettrennen statt finden, ereignete sich in diesem Jahre ein schaudervolles Unglück. Der Oberlandesgerichts-Assessor Tiemann, aus Rittberg, und der Amtmann Lakebrinck, aus Werl, verlassen Nachts zu Pferde den Rennplatz; auf der Chaussee geben sie den Pferden die Sporen, um desto rascher nach ihren Wohnorten zu gelangen, als plötzlich die Pferde unter die niedergelassene Barriere hersprengen und die Reiter mit zerschmetterten Schädel todt zu Boden sinken. (Voss. Z.)

Köln, 19. Juli. — Als eine Seltenheit verdient bemerkt zu werden, daß Herr Weinwirth Nelles hierselbst am 15. Juli die ersten gefärbten Trauben an seinem Weinstocke fand.

Barmen, 15. Juli. — Bekannt sind die Gräuel in dem Arbeitshaus in Andover in England, in welchem die Armen durch die Brutalität des Directors zum Abnagen fauler Knochen gezwungen wurden. Endlich lehnte sich die Presse gegen die Barbarei auf und die Sache wurde untersucht. Was in England geschieht, kann auch bei uns geschehen, wenn auch nicht in öffentlichen Arbeitshäusern, doch vereinzelt und unbemerkt in den Hütten der Armuth. Auch in Deutschland nagen die Armen faule Knochen ab und fallen um vor Hunger. Ein Augenzeuge berichtet uns Folgendes: Den Steinweg passirend und durch das Zusammenlaufen mehrerer Leute aufmerksam gemacht, sehe ich 2 Knaben, von ungefähr 8 und 10 Jahren, in konvulsivischen Zuckungen auf der Schwelle eines Hauses liegen, wo sie so eben um ein Almosen gebettelt hatten. Die Kinder wurden ins Haus gebracht und ein Arzt gerufen, der ihnen, eine Vergiftung vermuthend, Brechmittel verordnete. Auf mehrfaches Befragen sagten sie, daß sie von den erbettelten, in einem irdenen Topfe befindlichen, schon „in Fäulniß übergegangenen Knochen" etwas abgenagt, sonst aber nichts gegessen hätten. Bei näherer Untersuchung der Knochen ergab sich, daß sie mit „weißen und grünen Pilzen" überzogen waren. Diese giftigen Knochen hatten die Kinder nicht erbettelt, sondern auf dem Hofe eines reichen Bourgeois gefunden. Wie oft mögen sie um einen Bissen Essen gebettelt haben und mit harten Worten abgewiesen sein, ehe sie sich entschlossen, die verfaulten Knochen in ihre Töpfe aufzunehmen! Rührend war das Erscheinen ihres etwa 12 Jahre alten, mit Fetzen behangenen Bruders, der sich weinend über die abgemagerten Gestalten herwarf und sie in ihren furchtbaren Schmerzen zu trösten suchte; er erzählte, daß die Kinder, gleich ihm, zu Hause Morgens und Mittags nur zwei Stückchen trocknes Brod und Wasser genossen hätten, was die später eintretende Mutter bestätigte. Sie gestand weinend, daß dieses die gewöhnliche Kost der Kleinen sei, weil sie selten etwas Anderes als trockenes Brod im Hause habe. Der Arzt übernahm die Behandlung der Unglücklichen unentgeltlich, Tags nachher schwebte der kleine Knabe noch in Gefahr, der größere hatte sich einige Stunden nachher erholt. Die Mutter der Kleinen ist erst seit Kurzem an einen Färbergesellen verheirathet, der wöchentlich mindestens 4 Thlr. verdient, welche doch hinreichen, die Kleinen wenigstens vor dem Verhungern zu schützen. Wahrscheinlich kümmert sich der Stiefvater, wie es in so vielen Familien geschieht, gar nicht um die Kinder. Der Mann ist verhaftet worden; die Untersuchung wird wohl das Nähere herausstellen. (Düss. Z.)

Paris, 18. Juli. — Es sollen Betrügereien von Contrahenten mit der städtischen Verwaltung entdeckt sein, die sich bis auf 1,800,000 Frs. ausdehnen. Einer der Contrahenten, der mehre Millionen besitzt, ist verhaftet worden; er hatte sich anfangs versteckt gehalten, wurde aber später aufgefunden. Als er verhaftet wurde, hatte er 16,000 Frs. bei sich, die mit Beschlag belegt wurden. Man brachte ihn nach St. Pelagie. Da er hörte, daß dort 8 Personen wegen Geldstrafen und Gerichtskosten säßen, gab er dem Gouverneur eine Anweisung auf die nöthigen Fonds, diese in Freiheit zu setzen. Er wurde zunächst nach Laforce gebracht. Die Untersuchung geht fort, und es sollen noch mehre Verhaftsbefehle gegeben sein. — Vorgestern sahen zwei Knaben auf dem Platze Notre Dame einen Haufen Stroh. Sie zündeten es muthwillig an, und freuten sich der lustigen Flamme. Da ertönte plötzlich ein furchtbares Geschrei aus demselben, und eine menschliche Figur, ganz in Flammen, erhob sich aus dem Stroh. Es war ein Bettler, der in demselben geschlafen hatte. Der Unglückliche rannte mit brennenden Kleidern der Seine zu, verschwand im Wasser, — und ertrank!

Schlesischer Nouvellen-Courier.

Tagesgeschichte.

Breslau, 25. Juli. — In dieser Woche sind von hiesigen Einwohnern (excl. 4 todtgeborner Kinder) gestorben: 39 männliche und 30 weibliche, überhaupt 69 Personen. Unter diesen starben: An Abzehrung 11, Altersschwäche 4, Bräune 2, Brustentzündung 2, Lungenentzündung 2, Unterleibsentzündung 1, Gehirnerweichung 1, Zehrfieber 5, Krämpfen 15, Lebensschwäche 2, Lungenlähmung 1, Scharlach 2, Schlagfluß 2, Stickfluß 4, Lungenschwindsucht 6, Rückenmarkschwindsucht 1, Unterleibsschwindsucht 2, Typhus 1, Bauchwassersucht 1, Brustwassersucht 1, allgemeiner Wassersucht 3.

Den Jahren nach befanden sich unter den Verstorbenen: Unter 1 Jahre 23, von 1—5 J. 11, von 5—10 J. 4, von 10—20 J. 4, 20—30 J. 3, von 30—40 J. 1, von 40—50 J. 7, von 50—60 J. 6, von 60—70 J. 4, von 70—80 J. 6.

Stromabwärts sind auf der oberen Oder hier angekommen: 4 Schiffe mit Eisen, 6 Schiffe mit Ziegeln, 10 Gänge Brennholz und 3 Schiffe mit Zinkblech.

Der heutige Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 13 Fuß 7 Zoll und am Unter-Pegel 9 Zoll.

* Breslau, 24. Juli. — Heute wurden nach der sehr ausgedehnten Vormittagssitzung die Berathungen der dritten Versammlung deutscher Rabbiner geschlossen. An der Tagesordnung waren noch die Trauergebräuche. Diese bis ins minutiöseste und unglaubliche ausgesponnenen Gebräuche liefern gerade den deutlichsten Beweis, wie der Talmud und die Rabbiner um den lebendigen Blutumlauf, die freie Entwickelung des Volkslebens einen eisernen Reif gelegt, so daß das frischkreisende Blut erstarrt und die schöne Entfaltung gelähmt worden ist. Die Art und Weise um einen geliebten Todten zu trauern, ist von den Rabbinern genau vorgeschrieben, und der wilde ungestüme Schmerz bei Todesfällen für immer festgesetzt. Die Rabb.-Vers. erklärt demnach, daß die bis jetzt üblich gewesene Sitte, sieben Tage vom Beerdigungstage an, sich in dumpfer Trauer zu Hause zu halten, nunmehr, soweit es höhere Berufspflicht gestattet, auf drei Tage zu reduciren sei, daß aber auch während dieser der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes gestattet ist. Ferner erklärt sie, daß die üblichen Gebräuche, wie das Zerreißen der Kleider, Wachsenlassen des Bartes, Sitzen auf der Erde und Entbehren lederner Fußbekleidung, für unsere Zeit Bedeutung und religiöse Gültigkeit verloren haben und daher nicht zu beobachten seien. — In Bezug auf die Zuschrift der Berliner Genossenschaft wird beschlossen: da die Antwort wegen Kürze der Zeit nicht genügend berathen werden konnte, jene Zuschrift übrigens weder Anträge noch Fragen enthält, aus den Beschlüssen der Rab.-Vers. aber sattsam hervorgeht, daß die Ansichten, welche sie geleitet, weit abweichen von denen, welche den vorläufigen Anordnungen der Genossenschaft zu Grunde zu liegen scheinen, so glaubt die Versammlung dieses Schreiben unbeantwortet lassen zu können. Nun theilt der Präsident mit, daß die Fakultätscommission sich in Verbindung gesetzt hätte mit den Herren Executoren des Fränkelschen Testaments, denen bekanntlich die Errichtung eines Lehrer- und Rabbiner-Seminars obliegt, und daß diese Herren in einem freundlichen Antwortschreiben an die Commission ihre freudige Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben. Nachdem nun noch ein Ausschuß für die nächste in Mannheim stattfindende Rab.-Vers., bestehend aus den Herren Wagner, Stein, Formstecher, A. und S. Adler, als den zunächst wohnenden gewählt wurde, und der Präsident ein kurzes Resumé der ganzen Thätigkeit der Rabb.-Versammlung gegeben, wird nach einem kurzen und feierlichen Gruß des Präsidenten die dritte Rabb.-Vers. für geschlossen erklärt. In dem Schlußwort drückte der Präsident seinen tiefgefühltesten Dank im Namen der Vers. der hiesigen Gemeinde aus, und wir müssen gestehen, die Herren Rabbiner haben hier eine so zuvorkommende liebreiche Aufnahme gefunden, sie wurden von allen Seiten mit so vieler Achtung und Auszeichnung behandelt, daß ihnen Breslau gewiß in dankbarem Angedenken bleiben muß. Ihnen zu Ehren wurde von dem hier sehr beliebten Cantor Deutsch; eine gut ausgeführte musikalische Matiné gegeben, vom Gemeindevorstande ein Festmahl veranstaltet, woran gegen 200 Gemeindeglieder Theil nahmen, und das durch frohe Trinksprüche und Festlieder ihnen einen heitern Abend verschaffte; am Schlusse der heutigen Sitzung wurde ihnen eine Adresse vom hiesigen Gemeinde-Vorstand und der Gemeinde überreicht, die in kurzen aber warmen Worten nochmals die Achtung und Anerkennung ausspricht, von der sie schon die sprechendsten Beweise erhalten, und Sonntag wird noch zum guten und schönen Ende eine gemeinschaftliche Fahrt nach Fürstenstein zu Ehren der Rabbiner veranstaltet. Mögen den Herren nun diese zahlreichen Beweise von Anerkennung in einer großen Gemeinde zur Ermunterung in ihrem vielfach verkannten Streben dienen, und mögen sie muthig und frisch ihre Heimath wieder begrüßen, wir sagen ihen herzlich Lebewohl!

†† Breslau, 25. Juli — Bekanntlich haben unsere Stadtverordneten beschlossen, in Fällen, wo Persönlichkeiten in der Versammlung zur Sprache kommen, oder wo es der pecuniäre Vortheil der Stadt erheischt, das Amtsgeheimniß zu beobachten. Dieser Beschluß hat nun die verschiedenste Beurtheilung erfahren. Während die Einen, festhaltend an dem Prinzip der unbeschränktesten Oeffentlichkeit, denselben als aus retrograden Gesinnungen hervorgegangen ansehen, haben Andere, dem in unserer Stadtverordneten-Versammlung heimischen Geiste überhaupt abhold, in ihm eine willkommene Gelegenheit erhalten, ihren schon lange gesottenen Kohl der Anfeindung wieder aufzuwärmen. Wir sind auch der Meinung, daß der Beschluß ein unzeitgemäßer, aber nicht ein dem Geiste der Oeffentlichkeit total widersprechender ist. Die Oeffentlichkeit ist nirgends so öffentlich, daß nicht in einzelnen Fällen ihre Beschränkung eintreten könnte. Wir sehen das in Staaten, welche mit und in der Oeffentlichkeit groß geworden sind. Das Geheimniß ist hier gleichsam eine Consequenz der Oeffentlichkeit, die Zugabe, welche die Segnungen der Oeffentlichkeit erst vollständig macht. Insofern widerspricht das Geheimniß allerdings nicht dem Geiste der Publicität. Aber da, wo noch kaum ihre Anfänge vorhanden sind, wo alle Anstrengungen noch nach diesem einen Ziele hinarbeiten, da schon an Restriktionen zu denken, zeugt von einem Verkennen der Zeit und der Verhältnisse. Die Parteimeinungen stehen sich heute sehr schroff gegenüber. Die Stadtverordneten mußten bedenken, daß sie sich mit ihrem Beschlusse auf das Schußterrain zwischen den beiden Parteien begab, daß sie, von beiden angegriffen, von keiner vertheidigt werden würde. Und eine Schutzwehr zu suchen — und wärs ein dünner Papierbogen — räth uns heut zu Tage die Klugheit an. Gesetzt auch, der vielbesprochene Beschluß ist hier und dort von sichtbar wohlthätigen Folgen — die Versammlung hätte dennoch Anstand nehmen müssen, diese Vortheile um die minder sichtbaren, aber trotzdem vorhandenen Nachtheile einzukaufen. Die Angriffe, wie sie bis jetzt von gegnerischer Seite erfolgt sind, berücksichtigen wir gar nicht. Es liegen ihnen die leidenschaftlichsten und unwürdigsten Motive zu Grunde, wie Jeder, der über das ABC hinaus ist, erkennen wird. Man weiß ja, wie dergleichen entsteht. Etwas Fraubasengeschwätz, viel Wichtigthuerei, sehr viel Unverständniß — das giebt eine Correspondenz für die Zeitung für Preußen. Wir haben nur den Eindruck im Auge, den der Beschluß auf die Bürgerschaft macht; wir denken bloß an die Nachtheile, welche aus demselben für die Sache erwachsen. Deswegen mußte der Beschluß nicht gefaßt werden.

†† Breslau, 25. Juli. — Wer Sonntags und auch sonst wohl nach Marienau hinauswandelt, der wahre seine Taschen. Ich will hiemit nicht warnen vor jenen unfrommen Leuten, welche langfingrige communistische Versuche machen — obgleich einige Vorsicht auch vor solchen nichts schaden kann — son-

dern vor jenen frommen Büchercolporteurs, welche die Rocktaschen der Vorüberwandelnden für Bibliotheken halten. Kuriose Dinger, diese Broschürlein! Di liegt eins vor mir, das ich, ohne es zu wissen, schon seit einigen Tagen in der Tasche trage. Wenn das nun ein verbotenes Büchlein wäre, und ein Späherauge entdeckte es bei mir, würde ich da nicht zur Verantwortung gezogen werden können? Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es aber erlaubt, denn es steht Hamburg als Druckort darauf. Auf allen 20 Seiten ist nur von Schaafen, Lämmern und Wölfen die Rede. Es wird einem ganz merkwürdig zu Muthe, wenn man die Naturgeschichte dieses Kleeblatts durchliest!

†† Breslau, 26ten Juli. — Heute wird Herr Schwiegerling ein zweites Feuerwerk im Wintergarten veranstalten. Seine Geschicklichkeit in derartigen Arrangements, so wie die in den heutigen Zeitungen enthaltenen Versicherungen des Wirths, daß es weder an Trank noch Speise mangeln werde, dürfte dem Publikum hinlängliche Garantie für ein annehmliches Sonntagsvergnügen darbieten.

* Breslau, 25. Juli. — Gestern sind die Herren Zielbauer und Niclas aus Dresden mit einem zweiten Sonnen-Mikroskop hier eingetroffen und werden ihre Vorstellungen bereits morgen, den 26. d. M. beginnen. Der Schauplatz ist Tauenzienplatz und Tauenzienstraßen-Ecke im ehemaligen Schefftelschen Hause.

Waldenburg, 23. Juli. — Es ist in unserer Zeit wohl angemessen, mit großer Besonnenheit und Vorsicht Alles zu betrachten, was der Sache des Christkatholicismus fremd ist und ihr dennoch nahe tritt. So bereist jetzt ein Engländer, Dr. Mariot, die schlesischen Gemeinden unter dem Vorgeben, sie kennen zu lernen. Er ist, wie die Engländer fast durchweg, streng orthodox und von der englischen Missions-Gesellschaft, welche diese religiöse Richtung auf alle Weise fördert, in Basel stationirt. Auch hier war er in diesen Tagen und hatte mit einem Vorsteher und einem Aeltesten der Gemeinde ein Gespräch über religiöse Dinge, in welchen sich die entschiedene Gesinnung der letzteren unverholen kund gab. Bald darauf reiste er ab. Er hat mit Czerski viel Verkehr, da er vor einiger Zeit auch die letzterem anhangenden Gemeinden bereiste und ihnen, wie mir ausdrücklich versichert worden ist, Versprechungen von bedeutenden materiellen Unterstützungen machte, wenn sie auf dem Standpunkte protestantischer Symbolgläubigkeit verharrten.

Liegnitz. (Amtsbl.) Der Regierungs-Rath von Terpitz ist von der königlichen Regierung zu Oppeln, zur königlichen Regierung zu Liegnitz versetzt worden. — Von der königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: der Apotheker Retzlaff zu Rothenburg a. O., als Bürgermeister daselbst; und der Schuladjuvant Herrmann Gustav Liewald zu Cunnersdorf, Rothenburger Kreises. — Dem Kaufmann Johann Bothe und Sohn in Schmiedeberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr., und dem Kaufmann Julius Liebig in Hirschberg zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt, die Genehmigung ertheilt worden. — Die dem ꝛc. Demuth in Arnsdorf, Hirschberger Kreises, ertheilt gewesene Concession zur Uebernahme einer Special-Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig ist zurückgenommen worden.

Breslauer Getreidepreise vom 25. Juli.

	Beste Sorte:		Mittelsorte:		Geringe Sort	
Weizen, weißer . .	80	Sgr.	68	Sgr	52	Sgr.
Weizen, gelber . .	78	„	65	„	48	„
Roggen	72	„	69	„	67	„
Gerste	55	„	51	„	47	„
Hafer	38	„	36	„	n. 28—31	„
Raps	63½	„	62½	„	61	„

Actien-Course.

Breslau, 25. Juli.

Oberschles. Litt. A. 4% p. C. 110 Br. Prior. 100 Br.
dito Litt. B. 4% p. C. 100⅓ Gld. 101 Br.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4% abgest. 99½ bez. u. Gld.
dito dito dito Prior. 100 Br.
Niederschl.-Märk. p C. 94⅔ Br.
Ost-Rheinische (Cöln-Minden) Zus.-Sch p. C 96 Br.
Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg) p. C. 87 Br.
Sächs.-Schl. (Dresd.-Görl.) Zus.-Sch. p. C. 100 Gld.
Reisse-Brieg Zus.-Sch. p. C. 75⅔ Gld
Krakau-Oberschles. Zus.-Sch. p. C. 83 Br.
Cassel-Lippstadt Zus.-Sch. p. C. 91$\frac{11}{12}$ bez. u. Gld.
Friedrich-Wilh.-Nordbahn Zus.-Sch. p. C. 83⅓ bez. u. Gld.

(Eingesandt.)

Reichenbach in Schl. Erst seit kurzer Zeit ist es in unsern Mauern ruhiger und friedlicher geworden, da geifert das Schles. Kirchenblatt Gift und Galle gegen die hiesigen Protestanten, und verdächtiget diese durch den Bericht eines Korrespondenten „vom Eulengebirge!“ auf unerhörte Art. Der Liebenswürdige holt weit aus, um seinem gepreßten (?) Herzen Luft zu verschaffen, und schweift in Ost und Süd herum, bis er endlich sein Ziel, — Reichenbach zur Hand bekömmt, vorerst aber Langenbielau seiner confessionellen Einigkeit wegen gebührend belobt; — Landeshut — was ihn eigentlich gar nichts angeht, weil er über die dortige Bürgermeisterwahl nicht recht zufrieden ist, und für diesen Fall eine Städteordnung nach seinem Schnitt citiren möchte — nur mit scheelem Auge flüchtig besieht. Jetzt kommt Reichenbach an die Reihe! doch wie? — Schmerzlich, in der That schmerzlich! (ich wiederhole die Worte des Correspondenten „vom Eulengebirge!“, ist es und muß es sein, — für jeden vernünftigen Katholiken des Ortes sogar, — solche Gehässigkeiten gegen die Protestanten Reichenbachs aufgestellt zu sehen; das Schles. Kirchenblatt nur konnte solche Productionen zu Tage fördern, die geehrten Redactionen der Schles. und Bresl. Zeitung, konnten solche Gesinnungstüchtigkeit (?) nicht aufnehmen! Wie tief liegt der Schacht, wo Solches lagert? Der Correspondent klagt so wehmüthig über Gestörtheit des confessionellen Friedens, er erinnert sich so wohlthönend alter? Zeiten, wo Alles Hand in Hand ging; Philomele möchte oo solchen Gesang verstummen — auf einmal schallen die Donnerworte: Die Protestanten sind's, die hier allen confessionellen Hader hervorgerufen haben; sie sind es, die auch der schlechtesten Mittel sich bedienten, Kanzel und Presse hergaben und benützten, um die Katholiken aufzureizen und zu schmähen!

Haben Sie! Herr Correspondent „von der Eule“ je im evangel. Gotteshause Schmähungen der Katholiken und noch dazu der Reichenbacher Katholiken von der Kanzel vernommen? Die Presse lieferte, was von ihr gefordert wird, die Tagesneuigkeiten, und nur unter strenger Censur, hat aber Ungehöriges, das Mancher wünschte, nicht gefördert, und das ist Ihr Groll! So ist es! Hr. Correspondent v. d. E. Die Zeit wo confessioneller Friede in unserm Reichenbach nicht erst mit der Laterne gesucht werden durfte, ist sehr genau anzugeben. Es sind zuverlässig 4 Jahre und kurze Zeit darüber, daß das traurige Gegentheil eintrat. Thatsachen liegen vor, wie man hier zu Werke ging! Protestanten wurden vom katholischen Taufstein zurück gestoßen, weil es Protestanten waren!!!

In dem nahen Höfendorf wurde an einem Dorf- und Feldwege ein neues Kreuz aufgerichtet, das alte war abgemorscht, und brach in einer Nacht der Sturm um! Die Protestanten sollten es gewesen sein! die den Frevel verübt haben. — Das Kreuz wurde, Prozession mit Fahnen von der kath. Kirche in der Stadt ausgehend, an seinem Platze aufgerichtet und geweiht! Pilati Ueberschrift genügte aber nicht, des Fanatismus Unterzeichen mußte darunter kommen, es lautete; den Ketzern zum Hohn, den Juden zum Spott! man fügte indeß auch hinzu: und Gott zur Ehre.

Der öffentliche Unwille wurde laut, man entfernte jene Tafel, und schrieb auf eine Andere: „Das Zeichen des Kreuzes wird den Juden ein Aergerniß, den Heiden aber eine Thorheit sein!“ Derartige Aufstellungen waren die Anfänge zur Störung der confessionellen Einigkeit; alle Bemühungen wahrhaft Gutgesinnter für das bessere Gegentheil — waren fruchtlos, man eiferte fort gegen die Protestanten, wie es der Correspondent von der Eule! heut noch thut! der so sehnsüchtig nach Frieden schreit, doch blos den frommen Mantl trägt, und die rücksichtslosesten Ausdrücke braucht, um die gesammte protest. Einwohnerschaft R.'s in's scheußlichste Licht zu stellen. Es dürfte dem gelehrtrn Herrn sehr schwer werden, sich zu verantworten, wenn er eine ganze Gemeinde öffentlich anklagt, und schreibt: die hiesigen Protestanten haben kein Mittel auch nicht das schlechteste, gescheut, um die hiesigen Katholiken zu lästern, zu schmähen, und zu verdächtigen!!! Viele Ihrer Glaubensgenossen, Herr Correspondent von der Eule, haben ein Urtheil über Ihren Bericht gefällt, wie derselbe es verdient! Das sind aber gewiß wieder nur Namen-Katholiken?! die in protestant. Hohngeschrei stets einstimmen! Vermöge Ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft können Sie des Guten recht Viel wirken, statt neuen Unfrieden auszusäen, konnten Sie mehr und mehr versöhnen, um die leibliche Noth in fast allen Erwerbszweigen weniger fühlbar zu machen; jeder Vernünftige wird dieß gern sehen, und Ihnen gebührende Achtung zollen.

Wenn Sie wieder schreiben sollten, dann wünschen alle Protestanten aufrichtigen Herzens, daß Sie berichten möchten: hier in Reichenbach herrscht der tiefste confessionelle Frieden! dann ist der vorigjährige Toast nicht mehr auszubringen, der da zu Ihrem Aerger lautete: Ein Lebehoch dem Todtengräber des letzten Jesuiten!

F. M.

Straßenbau-Angelegenheit.

(Eingesandt.)

Nach dem Leobschützer Kreisblatte vom 27. Juni a c. No. 26 ist auf den 30. Juli c. ein Kreistag anberaumt worden. Unter Proposition VII ist auch die so oft besprochene Straßen-Angelegenheit aufgenommen.

Obgleich von den Kreis-Einsassen unendlich viel Kreisfuhren und von der ganz armen Volksklasse eine Masse Handdienste geleistet worden, so sind doch die Straßen in dem Leobschützer Kreise die allererbärmlichsten. Der Grund hiervon beruht nur auf der unzweckmäßigen Vertheilung der Kräfte und auf der mangelhaften Beaufsichtigung derselben; ja es ist sehr in Frage zu stellen, ob diese der Anordnung nach geleistet werden. In der Proposition wird ad a) vorgeschlagen: „die bisher geleisteten Natural-Wegebaudienste sollen in eine Geldabgabe in der Art verwandelt werden, daß hinführo der Handdienst für 2½ Sgr., der Spanndienst mit 15 Sgr. pro Tag bezahlt; oder den Betrag einer einmonatlichen Klassen- und Grundsteuer dem Zwecke zu widmen“ — also nichts als Geldauflagen und wieder Geld, bei der ohnehin bedrückten Zeit keine Erleichterung. Dafür wird in Aussicht gestellt, daß in 15 bis 20 Jahren den Anforderungen der jetzigen Zeitverhältnisse entsprochen wird.

Nach dem Beispiele anderer Kreise läßt sich dieser Zweck in viel kürzerer Zeit leichter erreichen, und dürfen keine neuen Auflagen, besonders der ärmeren Volksklasse zugemuthet werden, wenn nämlich jeder Gemeinde und jedem Dominium die Aufgabe, an ihren Grundstücken binnen 5 Jahren die Straßen in den besten Zustand zu versetzen und zu unterhalten und dabei die Alternative gestellt wird, in dieser Zeit hiermit fertig zu sein oder zu gewärtigen, daß nach abgelaufener Frist solche auf ihre Kosten in Stand gesetzt werden sollen; dieselben würden schon ihres eigenen Vortheils wegen Alles aufbieten, die Straßen in den bestmöglichsten Zustand zu versetzen. Die Dominien, als der wohlhabendere Theil, sollten mit einem guten Beispiele vorangehen und es nicht auf das Aeußerste ankommen lassen.

Daß die Gemeinden sich ihre Straßen angelegen sein lassen würden, geht daraus hervor, daß unterm 6ten Januar a. c. die Gemeinde Bleischwitz bei dem königl. landräthlichen Amte zu Leobschütz sich erboten hat, die Zoll- und Kommerzial-Straße (also eine Straße, welche nach dem Wegebau-Reglement vom 11. Januar 1767 und der Verordnung der königl. Regierung vom 12ten April 1839 als öffentlich bezeichnet wird) von der Landesgrenze bei Jägerndorf ab sowohl nach Katscher als nach Leobschütz zu chaussiren, man solle sie nur von der Straßenbau-Robot befreien. Der Bescheid hierauf war folgender:

Der Gemeinde Bleischwitz gereicht auf den Antrag vom 6ten d. M., sie von der Konkurrenz zu den Kreisstraßen-Bauten zu entbinden, zum Bescheide, daß derselbe nicht deferirt werden kann, weil dies zu Exemplifikationen führen würde, zumal andere Gemeinden eben so große und zum Theil noch größere Wegestrecken im Stande zu halten haben, gleichwohl aber neben Ableistung der Kreisstraßen-Baudienste ihre Kommunalwege bessern, resp. gehörig unterhalten; deshalb muß auch von der Gemeinde Bleischwitz ein Gleiches verlangt und vertraut werden, daß sie sich hierin nicht allein willfährig und folgsam bezeigen, sondern überdies noch andern Gemeinden mit einem guten Beispiele vorangehen wird.

Leobschütz den 15 Januar 1846.

Der königl. Kreis-Landrath. gez. Grf. Larisch.

Wie wenig das landräthliche Amt von der Straße, welche nach dem genannten Wegebau-Reglement als öffentliche Straßen bezeichnet werden, Kenntniß hat, geht daraus hervor, daß dasselbe die Zoll- und Kommerzial-Straße von Jägerndorf nach Katscher, obgleich es eine der frequentesten ist, und selbige, wenn sie auf allgemeine Kosten chaussirt würde, rentiren würde, nicht beachtet, und zur Instandsetzung für nöthig findet, da es diese Straße in dem Kreisblatte vom 6. Juli No. 24, Verordnung 33, gar nicht aufführt, ja nicht einmal für nöthig findet, die Instandsetzung derselben von Jägerndorf über das Bleischwitzer Neben-Zoll-Amt nach Leobschütz zu veranlassen.

Bleischwitz den 17. Juli 1846.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar bis ultimo Juni c. sind der hiesigen Haupt-Armenkasse zugegangen:

A. An Vermächtnissen:

1) Von dem Partikulier Herrn Heinrich Theodor Claaſſen 20,000 Rthlr.; 2) von der verw. Frau Johanna Dorothea Schieferdecker, geb. Sturm 5 Rthlr.; 3) von der verw. Frau Kaufmann Johanna Louise Henriette Spangenberg, geb. Seybold 50 Rthlr.; 4) von dem ehemaligen Schönfärber Herrn Hartmann 500 Rthlr.

B. An Geschenken:

1) Für Entledigung der Neujahr-Gratulationen pro 1846 184 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.; 2) von einem Ungenannten 10 Sgr.; 3) von einem Ungenannten 23 Sgr. 9 Pf.; 4) von dem Bedienten Roesner eine Schuldforderung 1 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.; 5) von dem Gelbgießer Herrn Friedr. Weiß eine Schuldforderung 29 Sgr.; 6) die Hälfte der Netto-Einnahme bei der am 28. März c. stattgefundene Vorstellung der lebenden Bilder im alten Theater 66 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf.; 7) von dem Schiedsmann Herrn Marks aus einer Vergleichssache 20 Sgr.; 8) von dem Kaufmann Herrn Louis Pick eine Schuldforderung 1 Rthlr. 11 Sgr.; 9) von dem Schiedsmann Herrn Rettig

aus einer Vergleichssache 5 Sgr.; 10) Ertrag der Sammlung bei dem Maskenball des Donnerstags-Vereins am 5. Februar c. 6 Rthlr. 20 Sgr.; 11) von dem Schiedsmann Herrn Häußler aus einer Vergleichssache 1 Rthlr.; 12) von einem Ungenannten 25 Rthlr.; 13) von einem Ungenannten 2 Rthlr.; 14) von dem Maurermeister Herrn Höfig 1 Rthlr.; 15) von dem Rabbiner Herrn Tiktin aus einer Vergleichssache 10 Rthlr.; 16) von dem Stadtgerichts-Rath Herrn Simon die von einem Handwerker eingezogene Conventionalsache 1 Rthlr.; 17) von dem Schiedsmann Herrn Sonnenberg aus einer Injuriensache 2 Rthlr.; 18) von dem Schiedsmann Hrn. Kaufmann R. Sturm aus verschiedenen Vergleichen 1 Rthlr. 16 Sgr.; 19) von dem Kaufmann Herrn Rochefort eine Schuldforderung 1 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf.; 20) von dem Lohnfuhrmann Herrn Reder eine Schuldforderung 10 Sgr.; 21) von Herrn Krauß in Liegnitz einen Staatsschuldschein über 50 Rthlr.; 22) von dem Kaufmann Herrn R. Sturm Ueberschuß vom 24. Februar c. aus der städtischen Ressource 10 Sgr.; 23) von dem Kaufmann Herrn Samuel Sachs, jetzt in Berlin 1 Rthlr. 5 Sgr.; 24) von dem Kutscher Friedr. Schmidt eine Schuldforderung 20 Sgr.; 25) von dem Glasermeister J. C. F. Koch eine Schuldforderung 2 Rthlr. 16 Sgr.

Breslau den 21. Juli 1846.

Die Armen-Direction.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 25. Juli. — Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem großherz. hess. Regierungs- und Kreisrathe Schmitt in Mainz den rothen Adlerorden dritter Klasse zu verleihen.

Se. Durchl. der Fürst Michael Radziwill ist nach Leipzig; der bisherige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Ver. Staaten von Nord-Amerika am hiesigen Hofe, Wheaton, nach Leipzig, und der kaiserl. russ. Geh. Rath und Senator v. Faltz, nach Dresden abgereist.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 2728 das Gesetz, betreffend das Verfahren in den beim Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Vom 17ten d. M. — Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 2729 die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen. Vom 21sten d. M.

Die Nr. 29 des Justiz-Ministerialblatts enthält folgende, an sämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, gerichtete und die Grundsätze wegen Zulassung zur Rechtswohlthat der Güter-Abtretung bei unverschuldetem Vermögensverfall betreffende Verfügung: „Die Zulassung zur Rechtswohlthat der Güterabtretung setzt nach §. 4 Nr. 1 Tit. 48 Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung voraus, daß der darauf provozirende Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle in die gegenwärtige Abnahme seines Vermögens gerathen sei. Welche Umstände unter den hier erwähnten Unglücksfällen zu verstehen sind, darüber hat sich das Gesetz nicht näher ausgesprochen. Aus dem Geiste des Gesetzes ergiebt sich aber, daß zu den Unglücksfällen solche Ereignisse gehören, welche den Vermögensverfall des Schuldners ohne sein Verschulden herbeigeführt haben. Diese Annahme wird durch den im §. 5 aufgestellten Gegensatz bestätigt, wonach Schuldner, welche durch übermäßigen, für sich selbst oder ihre Familie getriebenen Aufwand, durch offenbar unbesonnene und tollkühne Unternehmungen oder gar durch begangene Uebelthaten sich außer Zahlungsstand gesetzt haben, auf die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung keinen Anspruch machen können. — Die Strenge des Gesetzes soll nämlich hinsichtlich des Personal-Arrestes lediglich zu Gunsten solcher Schuldner gemildert werden, denen ihr Vermögensverfall auf keine Weise zugeschrieben werden kann. — Mit diesen Grundsätzen haben Se. Majestät der König Sich in einem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. einverstanden erklärt und die Voraussetzung auszusprechen geruht, daß die Gerichte dieselben in vorkommenden Fällen bei Entscheidung über die Zulässigkeit der gedachten Rechtswohlthat gebührend in Erwägung ziehen und namentlich auf die besonderen Verhältnisse, in welche bisweilen Militair-Personen und Beamte durch Pensionirungen gerathen, die geeignete Rücksicht nehmen werden. Berlin, den 13. Juli 1846.

Der Justiz-Minister Uhden."

Bankordnung.

(Schluß. — Den Anfang s. im Hauptbl.)

Titel II.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§. 39. (Einheit des Instituts.) Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch künftig zu errichtenden Comtoiren, Commanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut.

Ohne Unsere Genehmigung kann kein Provinzial-Comtoir aufgehoben oder beschränkt werden.

Ueber die Errichtung neuer Provinzial-Comtoire behalten Wir Uns nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs die Entscheidung vor.

§. 40. Wir behalten Uns vor, den Sitz der Hauptbank und ihrer Comtoire jederzeit verlegen zu können.

§. 41. (Bank-Kuratorium.) Die Bank bleibt unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt, und wird solche auch ferner von dem Bank-Kuratorium ausgeübt.

§. 42. Das Bank-Kuratorium wird künftig bestehen: a) aus dem Präsidenten des Staatsraths, b) aus dem jedesmaligen Justizminister, c) aus dem jedesmaligen Finanzminister, d) aus dem jedesmaligen Präsidenten des Handelsamts und e) aus einem fünften Mitgliede, welches Wir besonders ernennen.

Dasselbe versammelt sich vierteljährlich. Die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

§. 43. (Allgemeine Verfassung der Bank.) Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und königlicher Kommissarius, und unter diesem ein Hauptbank-Direktorium vorgesetzt.

§. 44. Das Hauptbank-Direktorium, sowie in den Provinzen die Komtoire, Kommanditen und Agenturen der Bank besorgen an ihrem Orte alle vorkommende Geschäfte, soweit solche dem Chef der Bank nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 45. Sämmtliche Beamte der Bank bleiben für die treue und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte, wie bisher nur Uns verantwortlich, und behalten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten.

Kein Bankbeamter darf Bank-Antheile besitzen.

§. 46. Die Besoldungen, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen der Beamten der Bank, so wie die Unterstützungsgelder für deren Hinterbliebene trägt, wie bisher, die Bank allein. Der Normalbesoldungs-Etat so wie der jährliche Besoldungs- und Pensions-Etat wird von Uns auch in Zukunft auf den Antrag des Chefs der Bank festgesetzt.

§. 47. Die Bank-Antheils-Eigner üben die ihnen beigelegten Rechte durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten nach Maßgabe dieser Bank-Ordnung aus.

§. 48. (Chef der Bank.) Der Chef der Bank wird von Uns ernannt und berichtet Uns unmittelbar. Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit. Er nimmt an den Versammlungen des Bank-Kuratoriums Theil, hält darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäfts-Einrichtungen.

§. 49. Sämmtliche Beamte, in Hinsicht deren durch die gegenwärtige Bankordnung nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, werden von dem Chef der Bank angestellt; der zugleich das Erforderliche wegen der von ihnen zu bestellenden Kautionen, so wie in den geeigneten Fällen wegen ihrer Stellvertretung anordnet.

§. 50. Die Geschäfts-Reglements für das Hauptbank-Directorium, für die Provinzial-Comtoire, Kommanditen und Agenturen, so wie die Dienst-Instruktionen für die Beamten derselben, erläßt der Chef der Bank in seinem Namen, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen. — Auch hat lediglich der Chef der Bank die Form zu bestimmen, in welcher die jährliche Rechnungslegung erfolgen soll.

§. 51. Ueber die Befolgung der Bestimmung des §. 31 hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen und insonderheit auch darauf zu achten, daß außer den zur Sicherstellung der umlaufenden Noten bestimmten Baarbeständen die zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds stets in hinreichendem Maaße vorhanden sind.

§. 52. Der Chef der Bank erhält freie Dienstwohnung in dem Hauptbank-Gebäude und ein besonderes Büreau, dessen Kosten gleichfalls die Bank trägt. Derselbe kann sich zu den ihm obliegenden Geschäften aller Mitglieder und Beamten des Hauptbank-Direktoriums bedienen, auch die Kommissarien und Vorstände der Provinzial-Comtoire, so wie die Mitglieder der Ausschüsse und die Beigeordneten bei diesen Comtoiren (§§. 104 und 108) zu besonderen Conferenzen einberufen.

§. 53. Der Chef der Bank kann allen Sitzungen und Versammlungen beiwohnen, und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

§. 54. Beschwerden über die Bankverwaltung müssen bei dem Chef der Bank angebracht werden.

§. 55. (Hauptbank-Direktorium.) Das Hauptbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten.

§. 56. Das Hauptbank-Direktorium besteht für jetzt aus Einem Präsidenten und Fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius.

Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Dieselben werden lebenslänglich angestellt und erhalten fixirte Besoldungen.

§. 57. Der Präsident des Hauptbank-Directoriums ist Stellvertreter des Chefs der Bank, wenn von Uns in einzelnen Fällen nicht ein Anderes verordnet ist.

Für die Vertretung des Präsidenten wie des Justitiarius und der übrigen Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums hat in geeigneten Fällen der Chef der Bank zu sorgen.

§. 58. Das Hauptbank-Direktorium tritt wöchentlich zu einer Konferenz zusammen, in welcher die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den centralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank, soweit derselbe nicht durch diese Bank-Ordnung bestimmt ist, bleiben dem Geschäfts-Reglement (§. 50) vorbehalten.

§. 59. Die Disziplinargewalt über sämmtliche Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums, übt im Auftrage des Chefs und unter dessen spezieller Leitung der Präsident des Hauptbank-Direktoriums aus, der sich dabei vorzugsweise des Justitiarius zu bedienen hat.

§. 60. Alle von dem Hauptbank-Directorium mit der Unterschrift von wenigstens Zwei Mitgliedern desselben eingegangene Verbindlichkeiten, erfolgte Anträge, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. sind für die Bank gegen jede Behörde, insonderheit gegen jede richterliche und Hypotheken-Behörde, und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Spezial-Vollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob das Direktorium selbstständig und allein zu verfahren befugt war, oder dazu einer höhern Genehmigung bedurfte.

§. 61. (Versammlung der Meistbetheiligten.) Die Versammlung der Meistbetheiligten vertritt die Gesammtheit der Bank-Antheils-Eigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen Zweihundert gebildet, welche nach den Stammbüchern der Bank (§. 10. 13) am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bank-Antheilen besitzen, in Unseren Staaten wohnhaft und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen fähig sind. Bei Gleichheit der Antheile entscheidet die Länge der Besitzzeit, und wenn auch diese gleich ist, das Loos.

§. 62. Die Versammlung dieser Meistbetheiligten findet am Sitze der Hauptbank wenigstens einmal jährlich im Monate Januar oder Februar statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden.

Dieselbe wird von dem Chef der Bank jedesmal vier Wochen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in den hiesigen Zeitungen und in einem Lokalblatt derjenigen Orte, in denen Bank-Comtoire bestehen, außerdem durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben an die Mitglieder berufen; sie kann gültig beschließen, wenn wenigstens dreißig Mitglieder gegenwärtig sind.

Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder können alsdann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gültige Beschlüsse fassen.

§. 63. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Meistbetheiligten, welcher die größte Anzahl von Bank-Antheilen besitzt. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Bank-Antheile, welche es besitzt, nur Eine Stimme. Frauen können in der Versammlung nicht erscheinen, dürfen sich jedoch durch solche Bank-Antheils-Eigner, welche nicht zu den Meistbetheiligten (§. 61.) gehören, vertreten lassen. Korporationen und Anstalten ist die Vertretung durch Special-Bevollmächtigte gestattet.

§. 64. Der Chef der Bank führt in den Versammlungen den Vorsitz, denen auch das Hauptbank-Direktorium als solches beiwohnt. Die Mitglieder desselben können an der Berathung theilnehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Außerdem kann den Versammlungen jeder Inhaber eines Bank-Antheils beiwohnen, ohne an der Berathung oder Abstimmung Theil zu nehmen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer vom Chef der Bank, einem Mitgliede des Central-Ausschusses und zwei Bankantheils-Eignern unterschrieben.

§. 65. Die Versammlung der Meistbetheiligten empfängt jährlich den Verwaltungs-Bericht nebst dem Jahres-Abschluß der Bank (§. 97.), wählt die Mitglieder des Central-Ausschusses (§. 66.) und beschließt über ihre Remotion (§. 80.), so wie über die Remotion d

Mitglieder der Provinzial-Ausschüsse (§. 107.), spricht sich im Falle der beabsichtigten Vermehrung des Einschuß-Capitals, sowohl über das Bedürfniß als über die Art der Vermehrung und über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses der Bankantheils-Eigner und des Staates an dem Gewinne der Bank aus (§. 11.) und entscheidet über solche Aenderungen dieser Bank-Ordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheils-Eigner erfolgen können (§. 16.).

§. 66. Die Wahl des Central-Ausschusses erfolgt aus denjenigen Bank-Antheils-Eignern, welche wenigstens je fünf Bank-Antheile besitzen und am Sitze der Hauptbank wohnhaft sind. Ausgeschlossen sind Frauen, Behörden, Korporationen und Anstalten.

Es wird über jede zu besetzende Stelle besonders und zwar vermittelst unterschriebener Wahlzettel abgestimmt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Lehnt ein Bank-Antheils-Eigner, die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; lehnt auch dieser ab, so der Nächstfolgende u. s. w.

§. 67. Es kann nur über solche Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Bank-Ordnung in der Versammlung berathen und ein Beschluß gefaßt werden, deren bei der Berufung in der öffentlichen Bekanntmachung wie in den besonderen Anschreiben (§. 62.) ausdrücklich Erwähnung geschehen ist.

§. 68. (Central-Ausschuß.) Der Central-Ausschuß vertritt nach Maßgabe der ihm durch diese Ordnung beigelegten Befugnisse die Bankantheils-Eigner der Verwaltung gegenüber. Derselbe wählt, Behufs der fortlaufenden speciellen Kontrolle über alle Operationen der Bank, aus seiner Mitte Drei Deputirte und eben so viel Stellvertreter, und ist auch befugt, in den geeigneten Fällen deren Suspension auszusprechen.

Der Central-Ausschuß besteht aus Funfzehn Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet, und zwar die ersten zwei Jahre nach dem Loose, späterhin aber nach dem Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder und können jedesmal wieder gewählt werden.

§. 69. Bei einzelnen Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, kann sich der Ausschuß selbst ergänzen. Die Wahl erfolgt in der §. 74. vorgeschriebenen Form und bedarf der Bestätigung des Chefs der Bank. Der Gewählte fungirt indeß nur bis zur nächsten Versammlung der Meistbetheiligten.

§. 70. Die Geschäftsführung derjenigen Mitglieder, welche von der Versammlung der Meistbetheiligten an Stelle der vor Ablauf der Zeit Ausgeschiedenen gewählt werden, dauert nur so lange, als die der letzteren gedauert haben würde.

§. 71. Der Central-Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Hauptbank-Directoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von dem Chef der Bank und in seinem Auftrage von dem Präsidenten des Hauptbank-Directoriums auch jederzeit außerordentlich zusammenberufen werden. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens Sieben Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; dem Präsidenten des Hauptbank-Directoriums steht dabei kein Stimmrecht zu.

Wenn bei einer Versammlung des Central-Ausschusses Sieben Mitglieder nicht gegenwärtig sind und auch nicht herbeigerufen werden können, die zu fassenden Beschlüsse aber keinen Aufschub leiden, so ist diese Zahl von dem Vorsitzenden durch Zuziehung derjenigen Bankantheils-Eigner, welche bei der Wahl (§. 66.) die nächstmeisten Stimmen hatten, zu ergänzen. Sind auch solche nicht vorhanden oder herbeizurufen, so geschieht die Ergänzung vermittelst Zuziehung anderer durch Wahl der Anwesenden Ausschuß-Mitglieder zu bestimmender Bankantheils-Eigner. Die auf solche Weise Zugezogenen sind alsdann für diesen Fall stimmberechtigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung wird von den Vorsitzenden, zwei Ausschuß-Mitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet, und demnächst von dem Hauptbank-Direktorium dem Chef der Bank eingereicht.

§. 72. Die Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums wohnen den Versammlungen des Central-Ausschusses bei und nehmen an den Discussionen desselben, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 73. Die Mittheilungen zwischen dem Hauptbank-Directorium und dem Central-Ausschusse, so wie zwischen dem letzteren und dem Chef der Bank, erfolgen ohne förmlichen Schriftwechsel durch Vermittelung des Präsidenten des Hauptbank-Directoriums.

§. 74. Die Wahl der Deputirten des Central-Ausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders. Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 75. Dem Central-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlich anzufertigenden Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombard-Bestände bei der Hauptbank und in den Provinzen, über den Betrag der umlaufenden Banknoten und der vorhandenen Baarfonds, über die Höhe und den Wechsel der Deposition, über den An- und Verkauf von Gold und Silber, fremden Wechseln und öffentlichen Effekten, über die Vertheilung der Fonds unter die Komtoire u. s. w. zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassen-Revisionen bei der Hauptbank wie bei den Provinzial-Komtoiren, so wie die Ansichten und Vorschläge des Hauptbank-Directoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

§. 76. Allgemeine Geschäfts-Reglements und Dienst-Instruktionen (§. 50.) müssen dem Central-Ausschusse, so weit sie bestehen, künftig aber jedesmal alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§ 77. Ueber Abänderungen des Normal-Besoldungs-Etats für die Beamten der Bank (§ 46.) ist jedesmal zuvor der Central-Ausschuß zu hören.

§ 78. Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, hat der Chef der Bank, bevor er deshalb seine Anträge macht (§ 56), den Central-Ausschuß mit seinem Gutachten zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu erfordern.

§. 79. Vorschläge über Abänderungen dieser Bank-Ordnung (§. 16.), so wie wegen Erhöhung des Einschuß-Kapitals der Privatpersonen (§. 11.), welche an die General-Versammlung gebracht werden sollen, müssen zuvor dem Central-Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 80. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung.

Wenn ein Ausschuß-Mitglied das Bank-Geheimniß (§. 113.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Versammlung der Meistbetheiligten berechtigt, seine Remotion zu beschließen; es muß ihm jedoch der betreffende Antrag wenigstens 14 Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden.

Ein Ausschuß-Mitglied, welches in Konkurs geräth, seinen Wohnsitz verlegt, während eines halben Jahres den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen nicht beigewohnt oder die Bank-Antheile, die es nach §. 66. besitzen muß, veräußert oder verpfändet hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 81. (Deputirte des Central-Ausschusses.) Die Deputirten des Central-Ausschusses üben die fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung der Bank sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist stets wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden gleichfalls auf Ein Jahr gewählt und sind im Fall der dauernden Verhinderung oder des im Laufe des Jahres erfolgenden Abganges eines Deputirten von dem Chef der Bank nach der Reihefolge, in welcher sie gewählt worden, zur Stellvertretung zu berufen.

§. 82. Die Deputirten behalten Sitz und Stimme im Central-Ausschusse und sind außerdem berechtigt allen Konferenzen des Hauptbank-Direktoriums beizuwohnen. Sie machen in letzteren die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten, und nehmen an der Berathung Theil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Zusammenberufung des Hauptbank-Direktoriums antragen.

§. 83. Außerdem sind die Deputirten so berechtigt als verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, so wie von den gemachten Geschäften spezielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Kassen-Revisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit in dem verflossenen Monate erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Centrals-Ausschusses mündlich Bericht, und knüpfen daran ihre Bemerkungen über den ferneren Gang der Verwaltung.

§. 84. Das Verzeichniß der zu den Versammlungen einzuberufenden Meistbetheiligten (§. 61.), so wie das Verzeichniß der zu Mitgliedern des Central-Ausschusses und der Provinzial-Ausschüsse, so wie zu Beigeordneten bei den Provinzial-Komtoiren wählbaren Bankantheils-Eigner (§§. 66. 105.), wird künftig mit Zuziehung der Deputirten festgestellt. Auch haben dieselben sich zu überzeugen, daß die Einladungen zu den Versammlungen der Meistbetheiligten (§. 62.) sämmtlich und rechtzeitig erfolgt sind.

§. 85. Hat ein von dem Centralausschuß gewählter Deputirter oder Stellvertreter das Bankgeheimniß verletzt (§. 113.), die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren, oder erscheint durch denselben überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet, so ist der Ausschuß berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag des Chefs der Bank und nach Anhörung der Vertheidigung über die Suspension eines solchen Deputirten oder Stellvertreters von seinen Funktionen bis zu der definitiven Entscheidung durch die Versammlung der Meistbetheiligten (§. 80.) zu beschließen. Der sofortige freiwillige Rücktritt des betreffenden Deputirten oder Stellvertreters als Mitglied des Ausschusses hemmt jedes weitere Verfahren.

§. 86. (Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank). Diejenigen Arten von öffentlichen Effekten und Waaren, auf welchen nach §. 5. Darlehne gegeben werden können, so wie die Höhe des Abschlages von dem Course oder Werthe derselben unterliegen nach Anhörung des Central-Ausschusses, der Festsetzung des Chefs der Bank.

§. 87. Der Gesammtbetrag, bis zu welchem in Berlin wie bei den Comtoiren öffentliche Effekten und Waaren und die verschiedenen Arten derselben beliehen werden können, so wie der Diskont- und Zinssatz in Berlin und bei den Provinzial-Comtoiren wird von dem Hauptbank-Direktorium mit Genehmigung des Chefs der Bank bestimmt, und hat der Letztere darauf zu sehen, daß der Diskont- und Zinssatz möglichst gleichmäßig erhalten werde.

§. 88. Veränderungen des Diskontsatzes, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu diskontirenden Wechsel und Effekten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehne gewährt werden (§§. 4. 5.), so wie zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Kredite, können ohne vorherige Berathung im Central-Ausschusse nicht angeordnet werden. Auch muß zur Feststellung der Ansicht des Ausschusses über dergleichen Maßregeln abgestimmt und das Ergebniß der Abstimmung registrirt werden.

§. 89. Die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht (§. 27.), unterliegen der Berathung und Beschlußnahme des Central-Ausschusses.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hauptbank-Directorium und dem Central-Ausschusse entscheidet der Chef der Bank.

§. 90. Der Ankauf von Staats-Schuldscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Central-Ausschusses festgesetzt ist. Die Zeit und die Bedingungen des Ankaufes, so wie die Auswahl der Effekten, ist Sache der Ausführung.

§. 91. Geschäfte mit der Staats-Finanz-Verwaltung und mit den Geld-Instituten des Staats, unterliegen allen in dieser Bank-Ordnung enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privatpersonen abschließt. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, von dem Hauptbank-Direktorium dem Central-Ausschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 92. Bei Geschäften mit Aktiengesellschaften, Privatbanken, Kassenvereinen u. s. w., kann das Hauptbank-Direktorium deren nähere Modalitäten, insbesondere die Höhe des zu bewilligenden Kredits zum Gegenstand der Berathung im Central-Ausschusse machen; darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschusse gebilligte Maximum des zu gewährenden Kredits ohne Zustimmung des letzteren nicht überschreiten.

Sollten sich dieserhalb spätere Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Central-Ausschusse herausstellen, so entscheidet auf den Antrag des ersteren der Chef der Bank.

§. 93. Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Banknoten (§. 30.) erfolgt unter Mitaufsicht, und die Ueberweisung derselben an das Hauptbank-Direktorium über den bereits erhaltenen Betrag hinaus auf den Antrag des Chefs der Bank, unter Zuziehung der Deputirten des Ausschusses.

Die Ausgabe von Banknoten, die auf ein besonderes Provinzial-Bank-Comtoir ausgefertigt und bei diesem jederzeit zu realisiren sind (§. 32.), kann nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Central-Ausschusses erfolgen.

§. 94. Für die Uebertragung und Verpfändung der Bank-Antheile in den Stammbüchern der Bank, kann das Haupt-Bank-Direktorium mit Zustimmung des Central-Ausschusses eine mäßige Gebühr festsetzen und zum Vortheil der Bank erheben.

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 172 der privilegirten Schlesischen Zeitung.

Sonntag den 26. Juli 1846.

(Fortsetzung.)

Bei Meinungs-Verschiedenheiten zwischen dem Direktorium und dem Ausschusse erfolgt die Entscheidung durch den Chef der Bank.

§. 95. Nach vollendetem Jahresabschlusse legt das Haupt-Bank-Direktorium dem Central-Ausschusse einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, eine unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste aufgestellte Vermögensbilanz und Gewinnberechnung nebst Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes, die Höhe der Dividende für die Bank-Antheils-Eigner und die etwanigen Zu- und Abschreibungen bei den Einschuß-Kapitalien und beim Reserve-Fonds, zur Prüfung vor und überreicht solche mit dem Gutachten des Central-Ausschusses begleitet dem Chef der Bank zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge.

§ 96. Die Prüfung der Bilanz erfolgt auf den Grund der Bücher der Hauptbank durch die Deputirten, die über das Ergebniß derselben an den Central-Ausschuß Bericht erstatten, das von diesem nach § 95 zu erstattende Gutachten entwerfen, solches nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Ausschusses vollziehen lassen und dem Haupt Bank-Direktorium einreichen.

§. 97. In der ordentlichen jährlichen General-Versammlung der Meistbetheiligten legt der Chef der Bank den von ihm auf Grund der §. 95. gedachten Verhandlung entworfenen Verwaltungs-Bericht, nebst dem Jahres-Abschlusse vor, erklärt den Betrag der Dividende für das abgelaufene Jahr, läßt die erforderlichen Wahleu vornehmen und über die von ihm sonst zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank abstimmen.

Der Verwaltungs-Bericht nebst dem Jahres-Abschlusse und der Nachricht über die Dividende der Bankantheils-Eigner wird gedruckt und unter die Letzteren vertheilt; außerdem in einem Auszuge mit der Nachricht über Zeit und Ort der Dividenden-Zahlung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 98. Die Auszahlung der Dividenden an die Bankantheils-Eigner gegen die den Bank-Antheilsscheinen beigefügten Dividenden-Scheine geschieht bei der Hauptbank, den Provinzial-Komtoiren, oder auch andern vom Chef der Bank zu bestimmenden Orten. Mit Zustimmung des Central-Ausschusses kann die Dividenden-Zahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt erfolgen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahres eine Dividende bis zu Zwei Prozent von den eingeschossenen Kapitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahres-Abschlusse (§. 97.) gezahlt wird.

Dividenden-Rückstände verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit (§. 97.) an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 99. Die Bank hat monatlich eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, acceptirten Giro-Anweisungen und sonstigen Passiva, so wie andererseits der in den Bank-Kassen vorhandenen baaren Bestände, Kassen-Anweisungen, Gold- und Silberbarren und der in öffentlichen Effecten oder in diskontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen durch die Allgemeine Preußische Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Wir behalten Uns vor, dieser Veröffentlichung eine weitere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

§. 100. (Provinzial-Bank-Komtoire.) Die Provinzial-Bank-Komtoire besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden oder ihnen besonders übertragenen Geschäfte und sind zunächst dem Hauptbank-Directorium untergeordnet.

§. 101. Der Vorstand besteht wenigstens aus Zwei Mitgliedern, die in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte unter Aufsicht Eines Bank-Kommissarius, der zugleich Justitiarius ist.

Die Ernennung des Bank-Kommissarius erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank, der in geeigneten Fällen auch für die Vertretung desselben zu sorgen hat.

Wo die Verwaltung gegenwärtig noch Einem Bank-Director oder Bank-Kommissarius anvertraut ist, bleibt solche unter den übrigen durch diese Ordnung vorgeschriebenen Modalitäten bis zum Abgange dieses Beamten bestehen.

§. 102. Der Vorstand fertigt jährlich die Klassification der den Handlungshäusern, Fabrik-Unternehmern und sonst bei dem Komtoir kreditsuchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personalkredite, jedoch unter Einverständniß und Mitzeichnung des Bank-Kommissarius an, reicht solche dem Haupt-Bank-Directorium zur Festsetzung ein, und beantragt nöthigenfalls im Laufe des Jahres die erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen.

§. 103. Die schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande vollzogen. Alle Wechsel, Giri, Accepte, Geld-Anweisungen, Quittungen, Interimsscheine, Pfandscheine und sonstige Empfangsbekenntnisse und und Verpflichtungen müssen von Zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo gegenwärtig noch Ein Bank-Director oder Bank-Kommissarius die Verwaltung führt, behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

§. 104. (Provinzial-Ausschuß.) Bei jedem Provinzial-Bank-Komtoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bank-Antheils-Eigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuß von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

Es scheidet jährlich die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst aber nach dem Alter des Eintritts.

§. 105. Der Ausschuß wird von dem Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bank-Kommissarius, andererseits von dem Central-Ausschusse aus denjenigen Bank-Antheils-Eignern aufgestellt wird, welche am Sitze des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaft sind und wenigstens Drei Bank-Antheile besitzen.

Einzelne Erledigungen im Laufe des Jahres werden auf gleiche Weise ersetzt, und findet auf die Gewählten die Bestimmung des §. 70. Anwendung.

§. 106. Der Ausschuß tritt regelmäßig alle Monate unter dem Vorsitze des Bank-Kommissarius zusammen. Dieser theilt demselben eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte des Komtoirs in dem verflossenen Monate, die Veränderungen in der Geschäfts-Einrichtung und die von der Central-Verwaltung ergangenen allgemeinen Geschäfts-Anweisungen mit, und schickt die in der Versammlung zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge des Ausschusses mittelst Berichts an den Chef der Bank.

Die Vorstands-Beamten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Berathungen Theil.

Ueber die Verhandlungen wird in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen und von dem Bank-Kommissarius und Zwei Ausschuß-Mitgliedern unterzeichnet.

§. 107. Die Bestimmungen des §. 80 finden auch auf die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses Anwendung.

§. 108. (Beigeordnete.) Der Ausschuß wählt in der im §. 74 bestimmten Art aus seiner Mitte auf Ein Jahr Zwei bis Drei Beigeordnete nebst Einem oder Zwei Stellvertretern. Dieselben bleiben Mitglieder des Ausschusses.

§. 109. Wo ein Ausschuß nicht besteht, erfolgt die Wahl in der §. 105 bestimmten Art durch den Chef der Bank.

§. 110. Die Suspension eines Beigeordneten in dem §. 85 vorgesehenen Falle erfolgt nach Anhörung des Central-Ausschusses allemal definitiv durch den Chef der Bank, der nöthigenfalls auch sofort wegen einer neuen Wahl das Erforderliche veranlaßt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 80 auch auf die gemäß §. 109 von dem Chef der Bank bestellten Beigeordneten Anwendung.

§. 111. Die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, dem Vorstande ihre Ansichten über den Gang der Geschäfte und über zu ergreifende Maßregeln mitzutheilen, so wie demselben in einzelnen Fällen auf dessen Angehen Rath und Auskunft zu geben, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und dem Bank-Kommissarius bei den außerordentlichen und ordentlichen Kassen-Revisionen zu assistiren. Bei der Anfertigung der Klassifikation der zu bewilligenden Personal-Kredite (§. 102) kann sich der Vorstand ihres Rathes und ihrer Beihülfe bedienen.

Besondere Bemerkungen über den Gang und die Führung der Geschäfte theilen sie dem Bank-Kommissarius mit, welcher sie auch bei den Konferenzen mit dem Vorstande zuzuziehen hat.

§. 112. (Kommanditen und Agenturen.) Die Errichtung von Bank-Kommanditen und Agenturen in den Provinzen, so wie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Chef der Bank überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse von demselben jedesmal besonders bestimmt.

§. 113. (Bankgeheimniß.) Sämmtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, namentlich Alle diejenigen, welche Behufs der Revision und Controlle zur Einsicht der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Kredits, so wie über die Zahl der Bank-Antheile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Centralausschusses und ihre Stellvertreter, so wie die Beigeordneten bei den Provinzial-Comtoiren sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlages an Eidesstatt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpflichten.

Titel III.

Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 114. Die Hauptbank sowohl als ihre Comtoire und Kommanditen haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrechte erwerben. Es finden auf ihr Rechtsverhältniß zu einem Dritten die allgemeinen Gesetze und die darin hinsichtlich der Bank enthaltenen besonderen Bestimmungen in soweit Anwendung, als nicht in der jetzigen Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 115. Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergericht in Berlin; die Comtoire und Commanditen in den Provinzen haben ihren Gerichtsstand bei dem Obergericht, und in dem Bezirke des Appellationsgericht zu Köln bei dem Landgerichte, innerhalb dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

§. 116. Die Bank, so wie ihre Comtoire, Commanditen und Agenturen, haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit in dem bisher. Umfange. Das dem Fiskus bei Konkursen oder sonstigem Prioritäts-Verfahren gebührende Vorzugsrecht steht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüchen aus deren Amtsverwaltung.

§. 117. Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler an der Börse, oder mittelst einer von ihren Beamten, oder einem Auctions-Kommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen.

Bei eintretender Insufficienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 118. Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 119. Wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Bank-Antheils-Scheine (§. 10.); kommen die wegen der inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetze mit der Maaßgabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Kontrolle der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Haupt-Bank-Direktorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendenscheine (§. 10.) ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren überall nicht zuläßig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Dividendenscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

§. 120. Wer Bankantheilsscheine und Dividendenscheine (§. 10.), Noten (§. 29.), Depositalscheine (§. 3.) und Lombard-Pfandscheine der Bank, so wie die Obligationen und Interimsscheine, welche dieselbe für die bei ihr belegten Kapitalien ausgefertigt, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 267. Gesetz vom 8. April 1823. Gesetzsammlung S. 43. Kab. Ord. v. 18. April 1835 Ges.-S. S. 67.)

Die gegenwärtige Bank-Ordnung erhält mit dem Gesetzeskraft, und treten mit diesem Tage sowohl das Bank-Reglement vom 29. Oct. 1766., insbesondere die darin vom Staate übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank, als auch die Verordnung vom 3ten Nov. 1817, (Gesetzsammlung S. 295,) sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bank-Ordnung aufgenommene, im übrigen aber erledigte Ordre vom 11. April 1846. (Gesetz-Sammlung S. 153.) außer Kraft.

Urkundlich rc.

Karlsruhe, 16. Juli. (Karlsr. Z.) Eine Petition der Volksschullehrer aller Confessionen mit über elfhundert Unterschriften, nebst einer besondern Denkschrift, ist dieser Tage bei den höchsten Staatsbehörden und bei beiden Kammern eingereicht worden.

Braunschweig, 21. Juli. (Magd. Z.) Am 19. d. M. wurde auf der Asse bei Wolfenbüttel das bereits seit längerer Zeit vorbereitete Männer-Gesangfest gefeiert.

Neustadt a. d. Haardt, 14. Juli. (F. J.) Von hier ist eine Eingabe an das Consistorium zu Speyer, bedeckt mit 131 Unterschriften, unter dem 28. Juni abgegangen, enthaltend die Bitte einer Anzahl Protestanten in Neustadt a. d. H. und dessen nächster Umgebung um Zusammenberufung einer General-Synode.

Paris, 20. Juli. — Wir hatten heute eine flaue Börse; zwar erfuhr die Notirung der Rente keine namhafte Aenderung, aber in Eisenbahnactien herrschte wahrhaft panischer Schrecken; alle Bahnlinien wichen im Preis; Nordbahn 702. 50.

Die Blätter enthalten fast nur Artikel über den Stand der Parteivorbereitungen zu den nahen Wahlen.

Man spricht noch immer von einer radicalen Umgestaltung des Cabinets nach den Wahlen; Marschall Bugeaud soll Kriegsminister werden und Graf Rossi Minister des öffentlichen Unterrichts, während Graf Salvandy als französischer Botschafter nach Petersburg und Herr v. Barante als Botschafter nach Rom gehen würde. — Herr Wolowski, Mitglied der polnischen Emigration, Professor am Conservatorium der Künste und Handwerke, und Redacteur des Siècle, ist in einer auf Handels- und Gewerbswesen bezüglichen Sendung nach Deutschland abgereist.

Der drohende Arbeitsstillstand in den Kohlengruben im Norddepartement ist wie durch einen Zauberschlag beendigt; alle Gruben und Oefen sind wieder in voller Arbeit, mit Ausnahme der von Denain, von deren Arbeitern jedoch ebenfalls die Rückkehr erwartet wird. Diese friedliche Ausgleichung einer so bedenklichen Lage ist vorzüglich der Mäßigung und Einsicht des Präfecten Maurice Duval zu verdanken; er sowie der Unterpräfect Petit de la Fosse brachten acht Tage unter den Arbeitern zu, sprachen mit den Meisten einzeln, versuchten alle Wege der Güte, und so gelang es ihnen, die Arbeiter zur Rückkehr an ihre Arbeit zu bewegen. Obwohl sich 6000 Mann Truppen und 14,000 Arbeiter eine Woche lang feindlich gegenüber standen, hat doch keine Reibung, nicht eine einzige Verhaftung stattgefunden. Der Verwaltungsrath der Kohlengruben, der in Permanenz blieb, hat nun erklärt, daß er sich nicht nicht auflösen werde, ehe er alle Reclamationen der Arbeiter geprüft und ihren gerechten Forderungen Gewährung verschafft habe. Die Arbeiter sind, ohne irgend eine Bedingung zu stellen, zu ihrer Arbeit zurückgekehrt, und dieses Vertrauen soll nun gebührend erwidert werden.

Der Const. eezählt, daß der neue Papst in seiner Jugend, ehe er in österreichische Militäirdienste trat, in der französischen Armee unter Napoleon diente; — er war Premier-Lieutenant im 2. Garde-Regiment des Kaisers. Als ihm bei seiner Erhebung zum Cardinal mehrere französische Offiziere, die mit ihm gedient hatten, gratulirten, erinnerte er sich mit Vergnügen an ihre ehemalige Waffenbrüderschaft.

London, 18. Juli. — Ueber die „erste Schwierigkeit", welcher das neue Kabinet (bei der Zuckerfrage) begegnen dürfte, enthält der ministerielle **Morning Chronicle** folgende kurze Notiz, die sich auf das Gerücht bezieht, als seien die Minister willens, die Opposition zu entwaffnen, indem sie ihr in gewissen Punkten zu Gefallen sein wollten: „Man hat der Verwaltung Lord Melbourne's zwei Fehler zugeschrieben, die ihm mehr üble Nachrede, als irgend andere, zugezogen; der eine dieser Fehler war, daß die Minister gar oft das Vertrauen ihrer standhaftesten Anhänger hingaben, bei andauernden und doch nutzlosen Versuchen, ihre Opponenten zu versöhnen; den anderen Fehler wollte man in der ungeschickten Behandlung der Finanz-Angelegenheiten gefunden haben. Von diesen Beschuldigungen war die eine übertrieben, die andere ganz grundlos. Inzwischen war das Vorurtheil aufgekommen, und es ist noch heute nicht in der öffentlichen Meinung verschwunden, und sollten gegenwärtig, wie man wissen will, die Minister damit umgehen, sich mit den westindischen Pflanzern über die Zuckerzölle zu verständigen und der Opposition gegen die projektirte allgemeine Maßregel durch einen Vergleich zuvorzukommen, so würde dies der „alten Klage" eine deutungsvolle Sanction geben."

Die liberale Weise, mit welcher jetzt das Zollamt zu verfahren pflegt, tritt, im Vergleich zu früheren Zeiten, recht klar in folgendem Fall hervor. Soeben ist der Schooner „Trinity" mit einer Ladung von 25,000 Ananas aus Neu-Providence (Nordamerika) in der Themse eingelaufen; unmittelbar nach der Ankunft, obschon solche erfolgte, als die Amtsstunden schon vorüber waren, erlaubte das Zollamt, daß die Früchte ohne vorgängige Deklaration und Erlegung der Einfuhrabgabe an's Land durften gebracht werden. An eine solche den Umständen nachgebende Gefälligkeit war früher gar nicht zu denken gewesen; sie ist ein Beweis mehr für die Eisenbahnschnelle, mit welcher in der lebenden Generation alle Dinge abgethan werden.

Madrid, 15. Juli. — Mehrere angesehene Personen sind nach dem Auslande abgereist, wie es heißt, betraut mit wichtigen Specialcomissionen. — Man liest im „Heraldo": „Die Mittheilungen, welche wir so eben aus Portugal erhalten, melden das Pronunciamento von Coimbra in einem radicalen Sinne nnd gegen das Ministerium Palmella.

Rom, 11. Juli. (D. A. Z.) Von einer Stunde zur andern erwartet man seit gestern die Proclamation der Amnestie, die indeß bis jetzt nicht erfolgt zu seiu scheint. Man erzählt sich sogar, daß, als man dem Papste den Entwurf des Manifestes vorgelegt habe, und dies mit allerlei Redensarten von Gnade, Weisheit, Milde ꝛc. begonnen, so habe er es zuerst ruhig überlesen, dann aber auf die Stelle, welche den Generalpardon verkündet, hingewiesen und gesagt: „Das hier, das ist die Hauptsache, alles das andere Geschwätz sind unnütze Redensarten." — Der Humor, mit welchem Pius IX. seine eigne Person behandelt, ist wirklich sehr keck. So sagte er zu einem jungen Arzte, der ihm eine neue Erfindung anpries: „Wir werden sehen, gewöhnlich aber ist es mit solchen Neuerungen wie mit dem neuen Papst. So lange er eben neu ist, werden tausend Erwartungen gehegt, denen er in dieser Weise auf die Länge nicht genügen kann."

Rom, 12. Juli. (A. Z.) Prinz Heinrich von Preußen ist aus unserer Mitte geschieden; ein deutscher Fürst, dessen Schicksale eben so rührend und merkwürdig als seine persönlichen Eigenschaften selten waren. In das eine, wie das andere näher einzugehen, erfordert eine breitere Basis als die eines Tagblattes sein kann. Doch mag hier einige Auskunft stehen über sein Privatleben. Prinz Heinrich lebte fast drei Decennien in Rom, durch Gicht auf das Siechbett geworfen, in einer fast beispiellosen Zurückgezogenheit. Die Wünsche der königl. Familie, nach Berlin zurückzukehren, was der Grad des Leidens wenigstens früher nicht verhindert haben würde, mochte er nicht erfüllen; er konnte sich nicht entschließen, die dortige Luft gegen die hiesige zu vertauschen. Seinen schönen Pallast schenkte er der Berliner Universität, in demselben sich einzurichten. Zur Aufgabe seines Lebens machte er sich seitdem in Rom den Druck der Armuth durch die menschenfreundlichsten Opfer zu erleichtern und durch stilles, geräuschloses Wirken nach allen Seiten hin die Großmuth seines Herzens zu bewahren. In welchem Sinne das geschah, ist schwer zu sagen, schwer zu glauben. Keiner jener armen Italien durchirrenden deutschen Handwerker kam nach Rom, dem nicht eine prinzliche Unterstützung die Rückkehr ins Vaterland ermöglicht hätte. Künstlern und Gelehrten half er in der hochherzigsten Weise mit Rath und That in heiteren wie in trüben Tagen, ohne dabei etwas von confessionellen Unterschieden der Hülfsbedürftigen wissen zu wollen. Zur Osterzeit kleidete er alljährlich 20—30 römische Confirmanden ein, und der Pfarrer von San Giacomo, in dessen Parochie der Prinz wohnte, rühmte einst öffentlich seine Menschenfreundlichkeit mit den Worten: Quanto ai bisogni reali de' poveri della parocchia, non abbiamo pauro, perchè la carità del Principe Enrico ci provede. Wohl mag diese ächt christliche Indifferenz den Wahn veranlaßt haben, Prinz Heinrich sei zur katholischen Kirche übergetreten. In einem von Hopfgarten gegossenen Bleisarge wird die Leiche des hier viel beweinten Vaters der Leidenden wahrscheinlich bald für die königl. Familiengruft nach Berlin übersandt werden. Bildhauer E. Wolff formte die Todtenmaske.

Bekanntmachung.

Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und St. Petersburg.

Die beiden Post-Dampfschiffe „Nicolai I." und „Wladimir" unterhalten in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Swinemünde und Kronstadt Die Abfertigung in den Monaten Juli und August findet dergestalt statt, daß jeden Sonnabend Abend ein Schiff aus Swinemünde und jeden Sonntag in aller Frühe ein Schiff aus Kronstadt abgeht. Die Ordnung, in welcher die beiden Dampfböte die Fahrten verrichten, ist folgende:

aus Swinemünde: der „Wladimir" den 4ten und 18. Juli, den 1., 15. und 29. August; „der Nicolai" den 11. und 25. Juli, den 8. und 22sten August neuen Styls;

aus Kronstadt: der „Wladimir" den 12. und 26sten Juli, den 9. und 23. August; der „Nicolai" den 19. Juli, den 2., 16. und 30. August neuen Styls.

Das Fluß-Dampfboot, welches die Reisenden von Stettin nach Swinemünde führt, geht aus Stettin Sonnabend 1 Uhr Nachmittags ab.

Das Passagegeld für die ganze Tour von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt: für den 1sten Platz 62 Rthlr., für den 2ten Platz 40 Rthlr., für den 3ten Platz 23½ Rthl. pr. Cour., in welchen Beträgen die Beköstigung excl. Weins auf dem Dampfschiffe zwischen Swinemünde und Kronstadt einbegriffen sind. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte; Familienglieder genießen eine Moderation.

Ein Wagen mit 4 Rädern 50 Rthlr., mit 2 Rädern 25 Rthlr., ein Pferd 50 Rthlr., ein Hund 5½ Rthlr. Güter und Contanten werden gegen billige Fracht befördert.

Die Fahrten für den September, October und November werden später bekannt gemacht.

Berlin den 30. Juni 1846.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Dampfschifffahrt zwischen Stettin, Ystadt und Stockholm.

Zwischen Stettin und Stockholm besteht eine regelmäßige, wöchentlich einmalige Dampfschiff-Verbindung, welche auf der Strecke zwischen Stettin und Ystadt durch Regierungs-Dampfböte, und auf der Strecke zwischen Ystadt und Stockholm durch die zwischen Travemünde und Stockholm fahrenden Privat-Dampfböte unterhalten wird.

Diese Verbindung findet folgendermaßen statt: Abgang aus Stettin: Donnerstag Mittags, durch Ystadt: Freitag Vormittags. Ankunft in Stockholm: Sonntag Morgens; zurück: Abgang aus Stockholm: Donnerstag Mittags, durch Ystadt: Sonnabend Vormittags. Ankunft in Stettin: Sonntag Morgens.

Das Passagegeld für die ganze Reise von Stettin nach Stockholm beträgt:

für eine Person auf dem 1. Platze 27¼ Rtl. Pr. Cour
" " " " " 2. " 20⅓ Rtl. " "
" " " " " 3. " 10½ Rtl. " "

Die nach Stockholm bestimmten Sendungen können unfrankirt oder bis Ystadt frankirt abgefertigt werden. Alle übrigen Sendungen nach Schweden unterliegen dem Frankirungszwange bis Ystadt.

Berlin, den 11. Juni 1846.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

An den beiden Schiffsschleusen zu Breslau sind Wiederherstellungen auszuführen, welche während der für den Klodnitzkanal angeordneten theilweisen Sperrung in dem Zeitraum vom 27. Juli bis zum 24. October d. J. vorgenommen werden sollen, und eine dreiwöchentliche Schließung bei den hiesigen Schiffsschleusen nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau den 22. Juni 1846.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Seitens des Königl. Polizei-Präsidii und unserer in den hiesigen Zeitungen erlassene Bekanntmachung vom 19. März c. bringen wir den hiesigen Hauseigenthümern und Miethern in Erinnerung: daß, da sich zur baldigen Dämpfung eines ausbrechenden Feuers die sogenannten Löschwische, welche aus einem gewöhnlichen, breit gebundenen, mit Packtuch faltig überzogenen, und mit Eisendraht an einer 10—12 rheinländische Fuß langen Stange befestigten Reisigbesen bestehen, der in Wasser getaucht wird, vorzüglich bewährt haben, diese Löschwische unter die von jedem Hausbesitzer zu haltenden Löschgeräthe mit aufgenommen worden sind. Wir fordern demnach sämmtliche hiesige Hauseigenthümer in ihrem eigenen und im Interesse der übrigen Einwohner hiermit wiederholt zur Anschaffung wenigstens Eines dieser Löschwische für jedes Haus auf und bemerken dabei zugleich: daß bei der nächsten Revision der Feuerstätten mit darauf gesehen werden wird: ob dieser Aufforderung genügt worden ist. Auch erinnern wir noch daran, daß zur Förderung der Sache der Kaufmann Herr Joseph Hoffmann, Nicolaistraße No. 9 wohnhaft, und Herr Kaufmann Callenberg, am Ringe No. 14 wohnend, Löschwische für den Preis von 10 Sgr. pro Stück abzulassen haben.

Breslau den 20. Juli 1846.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Verbindungs-Anzeige.

Ihre am 21sten dieses Monats in Wollstein vollzogene eheliche Verbindung zeigen ihren Verwandten und Freunden ergebenst an:

August Jonathan, Königl. Polizei-Präsidial-Sekretair.
Louise Jonathan, geb. Pratsch.

Breslau den 25. Juli 1846.

Verbindungs-Anzeige.

Als ehelich Verbundene empfehlen sich allen Freunden und entfernten Verwandten:

A. W. Bartsch, Wirthschafts-Verwalter.
Julie Bartsch, geb. Beer.

Breslau den 20. Juli 1846.

Entbindungs-Anzeige.

Die heut früh um 7¼ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner geliebten Frau, Bertha, geb. Schmidt, von einem gesunden Mädchen beehrt sich Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen

Friderici, Pastor.

Rengersdorf a. O. den 23. Juli 1846.

Entbindungs-Anzeige.

Die heut Abend 6 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau Rosalie, geborne Weichert, von einem gesunden Knaben, zeige ich hiermit allen Freunden und Bekannten ergebenst an.

Warmbrunn den 23. Juli 1846.

Alexander Bachmann.

Todes-Anzeige.

Den heute früh 4 Uhr erfolgten Tod meiner innig geliebten Frau, **Ulrike**, gebornen **v. Seidl**, zeige ich tiefbetrübt Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an.

Buchwäldchen den 22. Juli 1846.

Häuel, Rittmeister a. D.

Theater-Repertoire.

Sonntag den 26sten: **Das Donauweibchen.** Erster Theil. Romantisch-komisches Volksmärchen mit Gesang in 3 Akten. Nach einer Sage der Vorzeit von Hänsler. Musik von Kauer.

Montag den 17sten: **Kunst und Natur.** Lustspiel in 4 Akten von Albini. Polixena, Fräulein Louise von Hagn, als zweiter theatralischer Versuch.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:
1) Herr Kandidat Martin,
2) Fräulein H. Scholz,
können zurückgefordert werden.

Breslau den 25. Juli 1846.

Stadt-Post-Expedition.

Unterzeichnete beehren sich einem resp. Publikum hiermit ergebenst anzuzeigen, daß sie auf der **Tauenzien-Straße No. 36 d** par terre ein

400,000 Mal vergrößerndes Sonnen-Mikroskop

aufgestellt haben und es beginnen die höchst interessanten und belehrenden Experimente vom 26sten dieses Monats, täglich von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr, jedoch

nur bei Sonnenschein

und wir ersuchen daher das geehrte Publikum bei **günstiger Witterung besagte Stunden** gefälligst zu beachten.

Das Nähere besagen die Anschlagezettel.

Zielbauer und **Nicolaus** aus Dresden.

In Liebichs Garten!

Dienstag den 28sten d. Mts. auf vieles Verlangen:

Artillerie-Schlacht-Manoeuvre,

musikalisches Tongemälde von Joseph Karl Kühn,
ausgeführt von den 3 vereinigten Musikchören der Königl. 6ten Artillerie-Brigade.

Näheres die Anschlagezettel.

A. Kutzner.

Bekanntmachung

Zur Versteinung der Kieschausseen zwischen Hundsfeld und Oels, so wie zur Verstärkung der Fahrbahn auf den Chausseestrecken von Breslau bis Hundsfeld, und von Oels bis Görnsdorf, soll die Beschaffung des erforderlichen Steinmaterials an den Mindestfordernden gegen Caution verdungen werden und ist hiezu ein Bietungstermin:

auf den 3. August d. J. im Königlichen Chaussee-Zollhause zu **Carlowitz;** und
auf den 4. August d. J. im Königlichen Chaussee-Zollhause zu **Schmarse;**

anberaumt, an welchen beiden Tagen der Wegebau-Inspector Biebig und der Wegebaumeister Schnepel von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags die Anerbietungen der Lieferungslustigen aufnehmen werden.

Im Termine am 3ten August c. wird die Anlieferung von 420 Schtr. Steine auf die Chausseestrecke zwischen Breslau und Langenwiese am 4ten August c. die Beschaffung von 1000 Schtr. Steinen auf die Chausseestrecke zwischen Langenwiese, Oels und Görnsdorf verdungen werden.

Die Ablieferung der Steine muß, wenn annehmbare Gebote erfolgen, sofort beginnen und bis zum 15ten November d. J. beendigt sein. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Die Licitations-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, sind außerdem auch vom 27sten d. J. ab, bei dem Wegbaumeister Schnepel in den gewöhnlichen Tagesstunden zu erfahren.

Zur weiteren Verdingung sollen am 3ten August c. noch 640 Schtr. Steine zwischen Breslau und Langenwiese anzuliefern, am 4ten August c. desgl. 2330 Schtr. Steine zwischen Langenwiese und Görnsdorf heranzuschaffen, ausgeboten werden. Die besonderen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Die Ablieferung soll ebenfalls in möglichst kurzer Frist bewerkstelligt werden.

Breslau, 2. Juli 1846.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Pflasterungs-Verdingung.

In der Kirche zu St. Bernhardin soll circa der dritte Theil des Fußbodens mit Granitplatten umgepflastert und diese Arbeit an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu ist ein Termin auf

Montag den 27sten d. M., Nachmittags um 5 Uhr

in der Amtstube des Bernhardiner-Hospitals in der Neustadt anberaumt worden. Die Bedingungen zur Uebernahme der Arbeit werden im Termine zur Einsicht vorgelegt werden.

Breslau den 15. Juli 1846.

Das Vorsteher-Amt der Kirche zu St. Bernhardin.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 7 Tit. 50 Theil I. A. G.-O. wird hiermit gemacht, daß die Auszüger Carl Wilhelm Kirsch'sche Konkurs-Masse von Allerheiligen auf

den 27. August d. J. Vormittags um 10 Uhr

in unserm Geschäfts-Lokale, Ring No. 291 hierselbst, unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden soll.

Oels den 1. Juli 1846.

Das Gerichts-Amt Allerheiligen.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf der in den Etatsschlägen der Königlichen Oberförsterei Bodland pro 1846 noch im Vorrath sich befindenden Klafter- und Bauhölzer, werden pro III. Quartal 1846 nachstehende Holzverkaufs-Termine anberaumt:

1) den 19. August c. Forstbelauf Lofkowitz, Jagen 126, 127.
2) den 26. August c. Forstbelauf Bürtultschütz, Jagen 142.
3) den 9. September c. Forstkanzlei zu Jagdschloß Bodland.
4) den 16. September c. Forstbelauf Kotschanowitz, Jagen 105.
5) den 23. September c. Forstbelauf Bürtultschütz, Jagen 141.

Diese Termine beginnen stets des Vormittags um 9 und enden des Mittags um 12 Uhr, wobei bemerkt wird, daß die Geldbeträge für die erkauften Hölzer an den stets anwesenden Forstkassen-Beamten gleich im Termine bezahlt, widrigenfalls das erstandene Holz sofort anderweitig ausgeboten werden würde.

Die dem Termine zum Grunde liegenden Bedingungen werden dem Publikum stets vor Eröffnung des Termins zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Jagdschloß Bodland den 21. Juli 1846.

Der Königliche Oberförster.
gez. v. Hedemann.

Auction.

Den 25sten d. M., Mittags 12 Uhr soll ein Oderkahn nebst Zubehör am Königl. Salz-Speicher versteigert werden.

Mannig, Auktions-Commissar.

Auction feiner Weine, Rum und Hamburger Cigarren.

Mittwoch den 29sten d. M. werde ich für auswärtige Rechnung im alten Rathhause, 1 Treppe hoch, Vormittags von 10 Uhr ab feinen **Burgunder - Chambertin, Chat. Lafitte,** ächten Champagner, Portwein, feinen Laubenheimer und **Chat. Leoville, Chat. Margeaux,** Rum, sowie ächte Hamburger Cigarren öffentlich versteigern.

Saul, Auctions-Commissarius.

Auction.

Freitag den 31sten d. M. Nachmittag 2 Uhr sollen Tauenzienstraße No. 36 d., Ecke des Tauenzienplatzes, sehr gut erhaltene Möbel durch den Hrn. Auctions-Commissar Mannig öffentlich versteigert werden.

Pollert.

Gasthofs-Verkauf.

Ein Gasthof in einer Stadt Nieder-Schlesiens, an einer Hauptstraße und 6 7 Meilen von der Eisenbahn entfernt belegen, ist Familien-Verhältnisse halber unter annehmbaren Bedingungen mit sämmtlichem Inventar zu verkaufen. Außer sonstigen Immobilien gehört zu demselben ein Blumen- und Gemüsegarten mit Kegelbahn. Ernstliche Kauflustige erfahren das Nähere bei Herrn F. A. Lange, Friedr.-Wilh.-Straße No. 66, im St. Petrus, zu Breslau.

Obst-Verpachtung.

Bei dem Dom. Pannwitz bei Auras ist das Obst zu verpachten.

Billige Acquisitionen

als vortheilhaft empfehlbar:

Ein Rittergut für 25,000 Rthlr. mit 1100 Morgen Fläche, gutem Inventar und Gebäuden, Einzahlung 8000 Rthlr.;
ein Rittergut mit 1300 Morgen Acker Wiesen und Wald mit gutem Inventar und Baustand, für 40,000 Rthlr. und 8000 Einzahlung;
ein Rittergut von 900 Morg. (mit Kalkbruch), vollständigem Inventar, herrlichem massiven Bauzustande, für 38,000 Rthlr. und 8000 Rthlr. Anzahlung;
ein Rittergut mit 3000 Morgen Areal, worunter 400 Morg. Balkenholz begriffen (im Werthe von 15,000 Rthlr.) completten Inventar und schönem Bauzustand, mit 40,000 Rthlr. Einzahlung, für 108,000 Rthlr.;
ein Rittergut von 2600 Morgen Fläche, incl. 365 Morg. Forst und 200 Morgen Wiesen, Brennerei, Kalkofen, Potaschsiederei, Schloß und Wirthschafts-Gebäude, sämmtlich massiv und schön gebaut, Kaufpreis 87,000 Rthlr., Kaufpreis-Einzahlung 30,000 Rthlr. zu acquiriren;
ein Besitzthum von fünf Vorwerken und zwar resp. 3000 Morg. Acker, 700 Morg. Wiesen, 1200 Morg. Forst mit 36,000 Rthlr. Hamburger Balken, auch ein Torfstich vorhanden, an 3000 Rthlr. jährl. Silber-Zinsen, 170 Stück Rindvieh, 2000 Schaafen, großartige Brennerei, für 156,000 Rthlr. Kaufpreis und 40,000 Einzahlung;
ein Besitzthum von 1800 Morg. Fläche, 300 Morg. guten Wiesen und schönen Gebäuden, Schloß und Park, Holz zum Bedarf, Boden, worauf der Flachsbau mit bestem Erfolg exercirt wird, 1600 Schaafe, 60 Stück Rindvieh, 500 Rthlr. Zinsen, für 70,000 Rthlr.;
ein Rittergut von 2400 Morgen, darunter 200 Morgen Wiesen, 1100 Morgen Forsten, 600 Rthlr. jährl. Zinsen, completem Inventar, Ziegelei, Bretschneidemühle, Brennerei, mit 40,000 Rthlr. Holzbestand, für 110,000 Rthlr. Kaufpreis und 25,000 Rthlr. Einzahlung.

Nachweis durch **F. A. Lange's** Commissions-Comptoir zu Breslau, Friedrich-Wilhelms-Straße No. 66.

Verpachtung einer Brennerei.

Eine ganz in der Nähe Breslau's belegene, vollkommen eingerichtete Brennerei, zu deren Betriebe die in der Wirthschaft erzeugten Kartoffeln verabreicht werden sollen, wird von Michaeli dieses Jahres ab verpachtet, wozu cautionsfähige Pachtunternehmer eingeladen werden. Die bestehenden Bedingungen sind Bischofstraße No. 3, im Comptoir der Herren **Berger & Becker** einzusehen.

Eine privil. Apotheke,

im Liegnitzer Regierungsbezirk, einzig am Orte, mit 4000 Rthlr. jährl. Umsatz, ist für 18,000 Rthlr., bei 6000 Rthlr. Anzahlung, zu verkaufen; ausserdem können noch mehrere verkäufliche Apotheken in Ober- und Niederschlesien, sowie in dem Grossh. Posen zu soliden Preisen nachgewiesen werden von S. Militsch, Bischofstrasse No. 12.

Apotheker-Gehülfen werden stets prompt und gegen sehr mässiges Honorar placirt.

Durch meine Versetzung nach Militsch verkaufe ich meine Besitzung hierselbst, worin die Postexpedition und Posthalterei, bestehend aus
1) einem Wohnhause am Markt,
2) einem Hintergebäude mit Wohnungen,
3) Stallung für 26 Pferde,
4) einem Gebäude mit Gelaß zu Getreide und Rauhfutter,
5) einer ganz massiven Scheuer,
6) einem großen Garten.

Selbstkäufer ersuche ich, sich persönlich oder in portofreien Briefen an mich wenden zu wollen.

Sulau, im Juli 1846.

Gutke.

Ein hierorts in einer lebhaften Straße inmitten der Stadt belegenes, großes Grundstück, welches sich auf einige Funfzig Tausend Thaler verinteressirt, ist Verhältnisse halber sofort, mit einer Anzahlung von 5 - 6000 Rtl., zu verkaufen, und wollen hierauf Reflectirende ihre Adressen unter Chiffre: A. R. poste restante franco Breslau eingehen lassen.

Beachtenswerthes.

Ein sehr schönes Freigut in der angenehmsten Gegend von Reichenbach ist Familien-Verhältnisse wegen ganz billig zu verkaufen. Das Nähere bei J. E. Müller, Kupferschmiedestraße No. 7 in Breslau.

Ein Haus mit Garten in Schmiedeberg ist wegen Entfernung billig zu verkaufen. Das Nähere in Breslau, auf dem Neumarkt No. 40, beim Wirth.

25 Stück neue Eisenbahn-Erdkarten stehen zum Verkauf neue Taschenstraße No. 5. Parterre zu erfragen.

Krautfässer verschiedener Größe stehen äußerst billig zum Verkauf beim

Böttcher Werm,
Neueweltgasse Nr. 27.

Neue Billards und gute Queues sind sehr billig zu verkaufen Matthiasstraße No. 57.

Hertel.

Zu verkaufen.

Von dem Nachlasse des Musik-Direktors Luge bin ich Besitzer einer echten **Stainerschen Geige** vom Jahre 1694, und einer **echten italienischen Bratsche** geworden. Beide Instrumente sind von dem Königl. Hof-Instrumentenmacher Herrn Künzel nach neuerer Art eingerichtet worden. Reflectirende belieben diese Goldene Radegasse No. 26, im Kleidergewölbe in Augenschein zu nehmen.

Ein Fohlen, von sehr guter Race, zehn Wochen alt, ist Matthiasstraße No. 14 zu verkaufen.

Ausverkauf.

Eine Destillir-Blase, bestehend aus einem kupfernem Topf, Inhalt 170 Quart Preuß., nebst Helm und Schlange, wiegend 199 Pfd., das Pfund, das äußerste 9 Sgr.
Eine geschmiedete neue eiserne Kasse mit 18 schließenden Riegeln, vorzüglich schön, 36 Rtl.
Ein großer eiserner Mörser mit geschmiedetem Stößer, 10 Rtl.
Ein dergleichen Mörser und Stößer, 7 Rtl.

M. Rawitsch, Reusche Straße No. 24.

Ein 7octaviger Mahagoni-Flügel steht zum Verkauf Rosenthaler Straße No. 6.

Ein weißer dressirter Pudelhund, 10 Monate alt, ist billig zu verkaufen, Weidenstraße No. 25 im Hofe links 1 Treppe hoch.

5000 Rthlr.

sind gegen pupillarische Sicherheit zu vergeben durch den Oekonom Heidenreich, Junkernstraße No. 5.

300 Rthlr.

werden auf eine ländliche Besitzung, welche auf 800 Rthlr. taxirt und mit 660 Rthlr. versichert ist, gegen 5 pCt. Zinsen zur ersten Hypothek gesucht, durch J. E. Müller, Kupferschmiedestraße No. 7 in Breslau.

Neues Flußbad

Ohlauer Vorstadt, Klosterstr. N. 54, bestehend in einem großen Schwimm-Bassin, Cabinetten für Herren und Damen, bequem und freundlich eingerichtet, sind von heut ab eröffnet und werden dem hochgeehrten Publikum zur geneigten Benutzung bestens empfohlen.

Ergebenste Anzeige.

Meinen werthgeschätzten Gästen hiermit zur Nachricht, daß ich die frische Sendung des Bairischen Lagerbiers erhalten und Sonntag den 26. Juli davon zu schenken beginne. Ich hoffe, daß sich meine lieben Gäste eben so zahlreich wie sonst einfinden werden; an gutem Bier, Speise und Bedienung soll es nicht fehlen.

Ronning.

Mälzerei.

Um den Aufforderungen sowohl meiner hiesigen als auswärtigen Geschäftsfreunde zu genügen, verfehle ich nicht, hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich jetzt **große Drei-Linden-Gasse No. 9 für eigene Rechnung** mälze. — Das mir durch 15 Jahre geschenkte Vertrauen werde ich mir auch ferner durch reelle und billige Bedienung zu erhalten bemüht sein.

Breslau den 17. Juli 1846.

Johannes Rösch,
Mälzermeister.

Billardbauer C. Letzner, Ring Nr. 15, empfiehlt eine große Auswahl neu angefertigter Billards, sowie Queue's und auch einige bereits gebrauchte Billards, welche jedoch noch im besten Zustande sich befinden, zum Verkauf, und sind solche wegen Mangel an Raum billig zu haben.

Gleichzeitig zeige ich ergebenst an, daß einige Billards, sowie auch ein Sternbillard zum Spiel, als wie zum Verkauf in meinem Billard-Etablissement aufgestellt stehen.

Meine Stiefel-Fabrik befindet sich Ohlauer Straße No. 73 (im Spiegelfensterhause) und verkaufe von 1½ – 2½ Rthlr. Stiefeln in allen Sorten, so wie Bestellungen jeder Art werden schnell besorgt.

August Hoffmann, Schuhmachermeister

Zwirn-Handschuhe

en gros & en detail
empfiehlt in größter Auswahl billigst
S. Kauffmann,
Schweidnitzer und Carlsstraßen-Ecke No. 1.

Knochenmehl,

als eines der vorzüglichsten Düngungsmittel, ist ganz rein und billigst zu haben bei M. Rochefort & Comp., Mäntlergasse 16.

Tafel-Instrumente von Mahagoni- und Kirschbaumholz, 6½ Octaven, schön im Ton und von solider Bauart, empfiehlt zu billigen Preisen;

Caroline Geiser, Gartenstraße No. 15.

Doppelflinten und Büchsen von Störmer in Herzberg, Funk u. Söhne in Suhl, Lebeda in Prag und verschiedenen Fabrikanten Lüttich's empfehlen in bester Qualität äußerst billig **Hübner & Sohn**, Ring 35.

Wiederverkäufer erhalten einen sehr annehmbaren Rabatt.

Große und kleine Zelte
empfehlen **Hübner & Sohn**, Ring 35.

Allgemeine Preußische Alter-Versorgungs-Gesellschaft.

Der vom Curatorium revidirte und richtig befundene **erste Rechnungs-Abschluß vom 30. Juni d. J.** ergiebt folgende wesentliche Resultate:

Die Anzahl der bis zum 30. Juni beigetretenen **Mitglieder** ist **120** mit der **Versicherungssumme** von **154,572 Rthlr.**, worauf **38,436 Rthlr.** baar eingezahlt sind. — Obwohl die ꝛc. Gesellschaft eigentlich die Bestimmung hat, **jüngeren** Personen durch kleine Einlagen die Anwartschaft auf verhältnißmäßig große Pensionen zu versichern, haben sich ihr doch auch 17 **bejahrtere** Personen mit einem Kapital von **16,438 Rthlr.** angeschlossen, und es sind an solche **Pensionsbeziehende** bereits 937 Rthlr. 15 Sgr. ausgezahlt worden. — **Der Reservefond** hat durch den Zinsenertrag der Pensionskapitalien mit **256 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf.** seinen Anfang genommen. — Den legitimirenden Erben **zweier verstorbener Pensionaire** sind die baaren Einlagen nach Abzug der enthobenen Pensionen mit **2881 Rthlr.** zurückgezahlt worden. — **Von den Sammlern ist einer gestorben.** — Durch eine möglichst vortheilhafte und sichere zinsliche Benutzung der Gesellschaftsgelder ist es möglich, nicht nur unter die **Sammler** nach Höhe ihrer Einlagen und nach Maßgabe der Zeit, wann ihre Einlagen resp. Nachzahlungen geleistet worden sind, eine **Dividende** von

4 Rthlr. 5 Sgr.

für jedes Hundert der Einlage gut zu schreiben, sondern auch unter die **bis zu Ende des Jahres 1845** beigetretenen **pensionsberechtigten** Mitglieder

7 Rthlr.

als Dividende zu zahlen.

Indem die abgelaufene Verwaltungsperiode gelehrt hat, daß die Gesellschaft wegen des den Meisten noch mangelnden richtigen Verständnisses der von ihr gebotenen Vortheile noch nicht gehörig gewürdigt wird, halten wir es für Pflicht, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die ꝛc. Alter-Versorgungs-Gesellschaft mit der bequemen Gelegenheit, sich eine Pension für das höhere Alter zu verschaffen, neue, bisher von **keinem Sparvereine** gebotene Vortheile verbindet und besonders in unserer Zeit, in welcher die Aussicht auf das erwerbsunfähige Alter bei den meisten Menschen immer trüber wird, allgemeine Beachtung verdient.

Alle irgend vorhandenen erschwerenden Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts bemühen wir uns eben so zu entfernen, als wir uns bestreben, durch geeignete Erweiterungen die Gesellschaft immer mehr allgemein nützlich zu machen.

Die einzelnen **Sammler** werden ersucht, ihre Sammelscheine Behufs der Eintragung der betreffenden Dividende entweder anher zu schicken oder durch denjenigen Agenten, durch dessen Vermittelung die Anmeldung erfolgt ist, dieselbe besorgen zu lassen. Bei den Agenten kann auch der von uns ausgegangene **Nachweis der gutzuschreibenden Dividende** eingesehen werden. — Desgleichen können die **pensionsberechtigten** Mitglieder gegen Quittungsleistung ihre Dividende sowohl im Hauptbureau, **Ohlauerstraße No. 43**, als bei den betreffenden Agenten entheben, woselbst Beitrittserklärungen, sowie Nachzahlungen jederzeit entgegengenommen werden. — Der erste Rechenschafts-Bericht wird im Hauptbureau und von den Agenten gratis verabreicht. Breslau, den 17. Juli 1846.

Verzeichniß der Spezial-Agenten der ꝛc. Gesellschaft in Schlesien:

Bernstadt:	Herr **Bruckisch**, Gerichtsamts-Actuar.	Lublinitz:	Herr **Friedr. Hensel**, Kaufmann.
Brieg:	= **J. M. Böhm**, Kaufmann.	Militsch:	= **Jak. H. Hertel**, desgl.
Bunzlau:	= **Joseph Berliner**, desgl.	Muskau:	= **C. A. Endenthum**, Apotheker.
Canth:	= **S. Epstein**, desgl.	Namslau:	= **G. H. Martin's Sohn**, Kaufmann.
Creuzburg:	= **C. G. Hertzog**, desgl.	Neisse:	= **F. Beyer**, Kaufmann.
Frankenstein:	= **A. E. Lonsky**, desgl.	Neumarkt:	= **C. L. Steinberg**, desgl.
Freiburg:	= **C. A. Leupold**, desgl.	Neusalz a. O.:	= **Wilh. Kloßmann**, desgl.
Freistadt:	= **E. J. Franke**, desgl.	Neustadt O/S.:	= **Oppermann**, desgl.
Friedeberg a/Q.:	= **G. S. Scheuner**, desgl.	Nimptsch:	= **Ferdin. Kattner**, desgl.
Glatz:	= **J. Hirschberg**, desgl.	Oels:	= **Liede**, Justitiar.
Gr. Glogau:	Herren **Brethschneider & Comp.**	Ohlau:	= **C. W. Grundmann**, Kaufmann.
Goldberg:	Herr **J. E. Grieger**, Kaufmann.	Oppeln:	= **J. M. Schlesinger**, desgl.
Görlitz:	= **Teusler**, Lehrer.	Rybnik:	= **D. Heilborn**, desgl.
Grünberg:	= **C. W. Hellwig**, Apotheker.	Sagan:	= **G. Klocke**, desgl.
Guhrau:	= **C. G. Schneider**, Kaufmann.	Schweidnitz:	= **Friedr. Scheil**, desgl.
Habelschwerdt:	= **Stoner**, Justiz-Actuar.	Steinau a/O.:	= **E. Pfeiffer**, Apotheker.
Haynau:	= **Theod. Glogner**, Kaufmann.	Strehlen:	= **G. A. Schilling**, Kaufmann.
Hirschberg:	= **Friedr. Lampert**, desgl.	Striegau:	= **Pücher**, Kreissekretair u. Hauptmann.
Harpersdorf bei Goldberg:	Herr **Scholz**, Kirchenschreiber.	Tost:	= **Baltzer**, Rentmeister.
Hultschin:	Herr **G. Mosler**, Kaufmann.	Waldenburg:	= **Fr. A. Mittmann**, Kaufmann.
Jauer:	= **Friedr. Böhm**, desgl.	Warmbrunn:	= **F. W. Richter**, desgl.
Landeshut:	= **Theod. Schuchardt**, desgl.	Poln. Wartenberg:	= **Deutschmann**, Sekretair.
Lauban:	= **F. E. Drechsler**, desgl.	Wohlau:	= **C. Volkmann**, Kaufmann.
Liegnitz:	= **P. A. Feye**, desgl.		

Das Directorium der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft.

(gez.) **Dr. Lobethal.** **Bülow**, Stadtrath. **Wittig**, Stadtrath.

Bei **Wilhelm Gottlieb Korn** in Breslau ist erschienen

Die Staatswissenschaft.

Geschichts - philosophisch begründet.

Von

Johann Schön,

Doktor der Philosophie und der Rechte, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der königlichen Universität in Breslau.

Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage.

XII und 292 Seiten. gr. 8vo. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Wenn schon die erste Auflage dieses Werks dem bei seinem Erscheinen in der gelehrten Welt noch wenig gekannten Verfasser ungetheilte Anerkennung seines rüstigen Geistes und seiner gelehrten Forschungen auf dem betreffenden Gebiete des Wissens verschafft hat, so darf die Verlagshandlung mit vollem Vertrauen hoffen, dass diese zweite Auflage, deren erste Hälfte noch vom Verf. selbst im Druck besorgt wurde, indess das Material zur zweiten Hälfte vollständig vorhanden war, einer noch erhöhteren Theilnahme sich zu erfreuen haben werde. — Die Verlagshandlung glaubt mit dem verstorbenen geistreichen Verfasser die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, dass das alte Buch durch Berichtigung des erkannten Irrigen, durch Erläuterung des Zweideutigen, durch Ausführung des zu flüchtig Hingeworfenen und durch Hinzufügung des Neugelernten in ein neues umgewandelt worden sei.

Wilhelm Gottlieb Korn.

Im Verlage von **Wilh. Gottl. Korn** in **Breslau** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beiträge

zu

der Lehre

von der

Abschätzung der Landgüter,

zum Behuf

des

darauf zu bewilligenden Kredites

von

E. Heinrich,

Director des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.

Gr. 8. Geh. Preis 1 Rthlr.

Der Herr Verfasser, dessen amtliche Stellung ihn seit einer Reihe von Jahren die Wichtigkeit einer zeitgemäßen Taxe erkennen ließ, weis't eben so unumwunden auf die Mängel des bisherigen Verfahrens hin, als er aus dem Schatze seiner reichen Erfahrung diejenigen Momente andeutet, von denen man, nach seiner Ansicht, bei der Entwerfung neuer Tax-Prinzipien ausgehen sollte.

Den bei dieser Schrift besonders beachtenswerthen wissenschaftlichen Standpunkt des Herrn Verfassers werden die Schlußworte der Vorrede am klarsten nachweisen; dieselben lauten:

„Das eben ist das Zeichen unserer Zeit, das eben sind die sittlichen Eroberungen eines langen Friedens, die Kennzeichen fortschreitender Civilisation, daß die Wissenschaft mit den Zuständen der Gesellschaft sich innig zu verbinden strebt, daß sie ihren materiellen Bemühungen hilfreich die Hand reicht, daß sie das gewerbliche Leben zu durchdringen, seine Segnungen zu erhöhen, neue Werthschaffungen vorzubereiten, und den Wohlstand der Gesellschaft zu befestigen, sie aber eben dadurch für das geistige Leben empfänglicher zu machen, sich bemüht; damit, wie Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1807 zu seinem Volke sprach, es auch dem Aermsten möglich werde, **den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig sei, das ist das Vorwärtsschreiten in Altersweisheit zugleich mit heldenmüthiger Jugendkraft**, zu welchem der erleuchtete Nachfolger jenes unvergeßlichen Fürsten sein Volk aufforderte, als Er den Thron seiner Väter bestieg."

„Der Gegenstand unserer Betrachtungen hängt so innig mit dem ältesten und ehrwürdigsten, ja wir dürfen sagen, unentbehrlichsten aller Gewerbe, welches Millionen treuer Staatsbürger zu ernähren und ihnen Wohlstand zu verleihen bestimmt ist, zusammen, daß wir meinen, die Lehre von der richtigen Veranschlagung der Landgüter sei füglich als der Maßstab unsers landwirthschaftlichen Wissens zu betrachten, und als solcher wohl einiger Aufmerksamkeit und einer wissenschaftlichen Prüfung werth."

Breslau, Mai 1846.

Wilhelm Gottlieb Korn.

Im Verlage von **Seitz** in Ulm ist erschienen und durch die Buchhandlung

Friedrich Aderholz in Breslau

(Schweidnitzer und Ohlauer Straßen-Ecke No. 1)

zu beziehen:

Der neueste, allgemeine, deutsche

Haussekretär und Landadvokat.

Ein Universal-Musterbuch

über

alle im Geschäfts-, amtlichen und gerichtlichen Verkehr vorkommenden, für den Bürger und Landmann besonders wichtigen Aufsätze, Urkunden und Rechnungen.

Von

Kuhn.

Sechste neu bearbeitete Auflage

von **K. Claudius.**

Preis cart. 15 Sgr.

Die Besorgung der Einzahlungen von

10 pCt. auf sächsisch-schlesische Interims-Actien und

5 pCt. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Actien-Certificate

übernimmt bis incl. den 28sten d. M. gegen billige Provision

Adolph Goldschmidt.

Gardinen-Offerte.

Ihr bedeutendes Lager in **brochirten Gardinen**, das Fenster von $1\frac{1}{2}$ bis 6 Rthl., **gestickte Gardinen**, das Fenster von $2\frac{1}{2}$ bis 10 Rthl., **Tüll-Gardinen** von 8—12 Rthl. pro Fenster, bunte und weiße gestreifte carrirte Gardinen-Zeuge, als auch in Roccoco-Mustern zu außerordentlich billigen Preisen, so wie auch bunte ächtfarbige **Glanz-Kattune** von 5 Sgr. ab pro Elle; ferner zu Besätzen passende Spitzen, Borten und Franzen empfiehlt die weiße Waaren- und Spitzen-Handlung des

Joseph Koslowsky, Reusche Straße Nr. 2, im goldnen Schwerdt.

NB. Bei Abnahme von 4 Fenstern und darüber werden die Preise noch billiger gestellt.